

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 15. Oktober 1961

Sachgebiet 2 Verwaltung

9. Lieferung

Inhalt

212 Gesundheitswesen

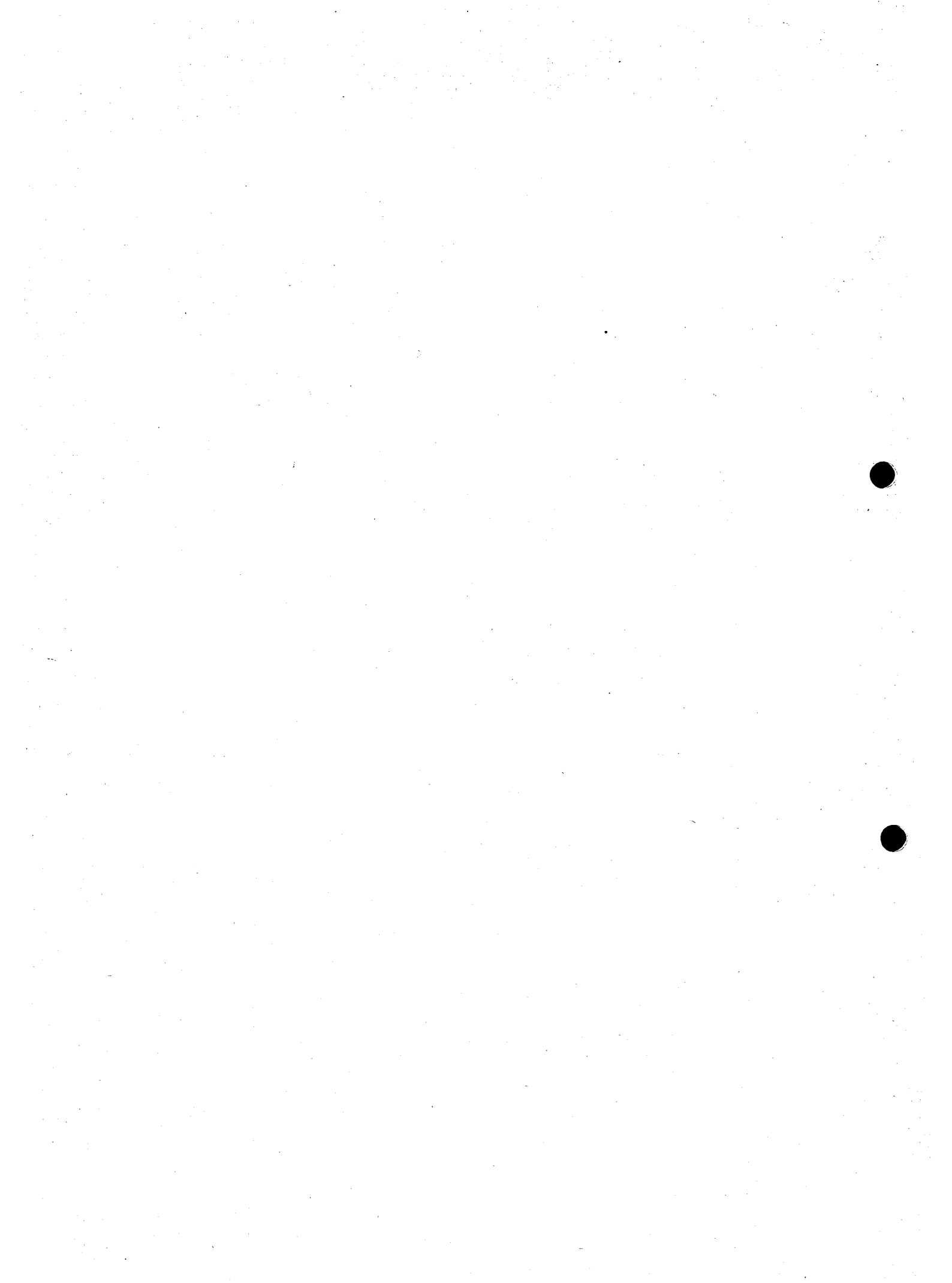
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen *		Seite		Seite	
2126-1	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) v. 18. 7. 1961	4	2126-2-1	Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) v. 14. 8. 1934 31	
2126-1-1	Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger v. 21. 11. 1917	19	2126-2-2	Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) v. 4. 11. 1938 40	
2126-1-2	Verordnung über Krankheitserreger v. 13. 11. 1930	25	2126-3	Gesetz über die Verarbeitung von Altmaterial v. 16. 3. 1937	41
2126-1-3	Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) im Luftverkehr v. 26. 7. 1960	26	2126-4	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. 7. 1953	41
2126-1-4	Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal v. 28. 4. 1961	27	2126-4-1	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 28. 12. 1954	47
2126-2	Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten v. 3. 7. 1934	30	2126-4-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 5. 7. 1955	56
			2126-5	Impfgesetz v. 8. 4. 1874	56
			2126-5-1	Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes v. 22. 1. 1940	58

2126: Die in § 85 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. 7. 1961 I 1012 zur Aufhebung vorgesehenen seuchenrechtlichen Vorschriften sind nicht mehr aufgenommen worden, da sie bereits am 1. 1. 1962 mit Inkrafttreten des Bundes-Seuchengesetzes außer Kraft treten

2127 Gesundheitsfürsorge *

2128 Deutsches Rotes Kreuz *

2127 u. 2128: Keine Rechtsvorschriften vorhanden



212 Gesundheitswesen

2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen*

2126: Die in § 85 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. 7. 1961 I 1012 zur Aufhebung vorgesehenen seuchenrechtlichen Vorschriften sind nicht mehr aufgenommen worden, da sie bereits am 1. 1. 1962 mit Inkrafttreten des Bundes-Seuchengesetzes außer Kraft treten

Gesetz
zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer
Krankheiten beim Menschen
(Bundes-Seuchengesetz)

Vom 18. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1012

Inhaltsübersicht

	§§
Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen	1 und 2
Zweiter Abschnitt: Meldepflicht	3 bis 7
Dritter Abschnitt: Meldepflicht in besonderen Fällen	8 und 9
Vierter Abschnitt: Vorschriften zur Verhütung übertragbarer Krankheiten	
1. Allgemeines	10 bis 13
2. Schutzimpfungen	14 bis 16
3. Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe	17 und 18
4. Arbeiten und Verkehr mit Krankheits- erregern	19 bis 29
Fünfter Abschnitt: Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	
1. Behandlung übertragbarer Krankheiten ...	30
2. Ermittlungen	31 bis 33
3. Schutzmaßnahmen	34 bis 42
4. Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit	43
Sechster Abschnitt: Besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen	44 bis 48
Siebenter Abschnitt: Entschädigung in besonderen Fällen	49 bis 61
Achter Abschnitt: Kosten	62
Neunter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften	63 bis 73
Zehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	74 bis 85

ERSTER ABSCHNITT
Begriffsbestimmungen

§ 1

Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) krank eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
- b) krankheitsverdächtig eine Person, die unter Erscheinungen erkrankt ist, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
- c) ansteckungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Erreger einer übertragbaren Krankheit (Krankheitserreger) aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
- d) Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger dauernd oder zeitweilig ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
- e) ausscheidungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

ZWEITER ABSCHNITT
Meldepflicht

§ 3

(1) Meldepflichtig ist jeder Fall einer Erkrankung, des Verdachtes einer Erkrankung und eines Todes an

1. Aussatz,
2. Botulismus,
3. Cholera,
4. Enteritis infectiosa
 - a) Salmonellose,
 - b) übrige Formen,
5. Fleckfieber,
6. übertragbarer Gehirnentzündung,
7. Gelbfieber,
8. übertragbarer Kinderlähmung,
9. Mikrosporidie,
10. Milzbrand,
11. Ornithose
 - a) Psittacose,
 - b) übrige Formen,
12. Paratyphus A und B,
13. Pest,
14. Pocken,
15. Rückfallfieber,
16. Ruhr
 - a) bakterielle Ruhr,
 - b) Amöbenruhr,

17. Tollwut,
18. Tuberkulose
 - a) der Atmungsorgane (aktive Form),
 - b) der Haut,
 - c) der übrigen Organe,
19. Tularämie,
20. Typhus abdominalis.

(2) Meldepflichtig ist jeder Fall einer Erkrankung und eines Todes an

1. Brucellose
 - a) Bang'sche Krankheit,
 - b) Maltafieber,
 - c) übrige Formen,
2. Diphtherie,
3. übertragbarer Hirnhautentzündung
 - a) Meningokokken-Meningitis,
 - b) übrige Formen,
4. Hepatitis infectiosa,
5. Kindbettfieber
 - a) bei oder nach Geburt,
 - b) bei oder nach Fehlgeburt,
6. Leptospirose
 - a) Weil'sche Krankheit,
 - b) Feldfieber,
 - c) Canicolarfieber,
 - d) übrige Formen,
7. Malaria
 - a) Ersterkrankung,
 - b) Rückfall,
8. Q-Fieber,
9. Rotz,
10. Scharlach,
11. Toxoplasmose,
12. Trachom,
13. Trichinose,
14. Wundstarrkrampf.

(3) Meldepflichtig ist jeder Todesfall an

1. Grippe (Virusgrippe),
2. Keuchhusten,
3. Masern.

(4) Meldepflichtig ist jeder Ausscheider von Erregern von

1. Enteritis infectiosa (Salmonellose),
2. Paratyphus A und B,
3. bakterieller Ruhr,
4. Typhus abdominalis.

(5) Eine Verletzung durch ein tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers gilt als Fall des Verdachts einer Erkrankung an Tollwut (Absatz 1 Nr. 17).

§ 4

(1) Zur Meldung sind verpflichtet

1. der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt,
2. jede sonstige mit der Behandlung oder der Pflege des Betroffenen berufsmäßig beschäftigte Person,

3. die hinzugezogene Hebamme,
4. das Familienhaupt,
5. der Leichenschauer.

(2) In Krankenhäusern oder Entbindungsheimen trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 den leitenden Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen den leitenden Abteilungsarzt. Auf Schiffen tritt der Schiffsführer, in Pflege- und Gefangenenanstalten, Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen tritt deren Leiter an die Stelle des Familienhauptes.

(3) Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen nur, wenn eine in der Reihenfolge des Absatzes 1 vorher genannte Person nicht vorhanden oder an der Meldung verhindert ist. Die außerhalb eines Krankenhauses oder eines Entbindungsheimes tätige Hebamme ist in jedem Falle zur Meldung verpflichtet.

§ 5

(1) Die Meldung ist dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten. Dieses hat das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort im Bereich eines anderen Gesundheitsamtes liegt.

(2) Tritt der meldepflichtige Fall während des Aufenthalts der betroffenen Person in einem Krankenhaus ein, so ist die Meldung dem für das Krankenhaus zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6*

(1) Ausscheider nach § 3 Abs. 4 haben jeden Wechsel der Wohnung und jeden Wechsel der Arbeitsstätte unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausscheider sind verpflichtet, bei jeder Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim oder bei der Inanspruchnahme einer Hebamme dem behandelnden Arzt oder der Hebamme mitzuteilen, daß sie Ausscheider sind.

(3) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit eines der in Absatz 1 genannten Ausscheider treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person des Ausscheiders zusteht. Im Falle des § 1633 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Minderjährige verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 3 sind die Aufnahme der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ausscheider in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim sowie ihre Entlassung unverzüglich dem für den bisherigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. In der Entlassungsanzeige ist anzugeben, ob der Entlassene geheilt ist und ob er die Erreger einer übertragbaren Krankheit noch ausscheidet. Die Verpflichtung trifft den leitenden Arzt, in

§ 6 Abs. 3: BCB 400-2

Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen den leitenden Abteilungsarzt, in Krankenhäusern ohne leitenden Arzt den behandelnden Arzt.

§ 7

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Meldepflicht nach § 3 durch Rechtsverordnung befristet auf andere übertragbare Krankheiten auszudehnen, wenn diese in epidemischer Form auftreten oder nicht nur vereinzelt einen bösartigen Verlauf aufweisen.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Bundesrates. In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens drei Monate zu befristen.

(3) Solange der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt. Sie können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

Meldepflicht in besonderen Fällen

§ 8

Wenn Erkrankungen an Coli-Dyspepsie, Erysipel, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken in Krankenanstalten oder Entbindungsheimen nicht nur vereinzelt auftreten, so sind auch diese Erkrankungen zu melden, es sei denn, daß die Erkrankten schon vor der Aufnahme an diesen Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig waren. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 finden Anwendung.

§ 9

(1) Die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen öffentlichen oder privaten Untersuchungsstellen haben jeden Untersuchungsbefund, der auf einen meldepflichtigen Fall schließen läßt, unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt zu melden. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Untersuchungsstelle Teil eines Krankenhauses ist und sich die Untersuchung auf Insassen dieses Krankenhauses bezieht.

VIERTER ABSCHNITT

Vorschriften zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

1. Allgemeines

§ 10*

(1) Wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, so hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden

§ 10 Abs. 1: GG 100-1

Gefahren zu treffen. Den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes ist der Zutritt zu Grundstücken, Räumen und Einrichtungen, von denen die Gefahr ausgeht, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von einer der in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen, so hat es die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten und die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen. Bei Gefahr im Verzuge hat das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anzuordnen und die zuständige Behörde hiervon sofort zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Tagen seit ihrem Erlaß aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(3) Hat die zuständige Behörde in anderer Weise als durch Unterrichtung durch das Gesundheitsamt von einer der in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erlangt, so hat sie vor der Anordnung von Maßnahmen das Gesundheitsamt zu hören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die §§ 11 bis 29 anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 *

(1) Trinkwasser sowie Brauchwasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden, oder die Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, muß so beschaffen sein, daß durch seinen Genuß oder Gebrauch die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht geschädigt werden kann. Wasserversorgungsanlagen unterliegen insoweit der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Der gewerbsmäßigen Herstellung oder Behandlung oder dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen hergestellt oder behandelt oder für diese Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Eigenschaften das in Absatz 1 bezeichnete Wasser aufweisen muß, um der Vorschrift des Absatzes 1 zu entsprechen. Er regelt in dieser Rechtsverordnung die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht und bestimmt, welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser durchführen lassen muß und in welchen Zeitabständen diese vorzunehmen sind.

(3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat die Kosten für die nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2 vorzunehmenden Wasseruntersuchungen zu tragen.

§ 11 Abs. 1: GG 100-1

(4) Die zuständige Behörde hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr von Gefahren notwendig sind, welche von einem der Vorschrift des Absatzes 1 nicht entsprechenden Trink- oder Brauchwasser ausgehen.

§ 12 *

(1) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben darauf hinzuwirken, daß die festen und flüssigen Abfall- oder Schmutzstoffe so beseitigt werden, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung der in Satz 1 genannten Stoffe unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Inhaber dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. § 10 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 13 *

(1) Wenn tierische Schädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, daß durch sie Krankheitserreger verbreitet werden können, so hat die zuständige Behörde zu ihrer Bekämpfung die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, wer für die Bekämpfung der in Absatz 1 genannten Schädlinge zu sorgen hat. Als Verpflichtete können die Grundstückseigentümer oder -besitzer oder die Gemeinden oder Gemeindeverbände vorgesehen werden. Die Landesregierungen bestimmen ferner, wie die Bekämpfung durchzuführen ist, welche Mittel und Verfahren dabei anzuwenden sind und welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder den Wohnungsinhaber treffen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. In der Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, daß nur staatlich geprüfte Mittel verwendet werden dürfen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

2. Schutzimpfungen

§ 14

Die Gesundheitsämter haben öffentliche Termine zur Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen gegen die von der zuständigen obersten Landesbehörde zu bezeichnenden übertragbaren Krankheiten abzuhalten.

§ 12 Abs. 1 u. § 13 Abs. 2: GG 100-1
§ 12 Abs. 2: ZPO 310-4; OWiG 454-1

§ 15*

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schutzimpfungen gegen Pocken, Cholera, Typhus abdominalis und Diphtherie für bedrohte Teile der Bevölkerung anzuordnen, wenn eine dieser Krankheiten in bösartiger Form auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Ein gemäß dieser Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist freizustellen.

(2) Solange der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt.

§ 16

Jeder Impfling erhält bei seiner ersten Impfung ein Impfbuch, das von der zuständigen Behörde unentgeltlich abzugeben ist. In das Impfbuch sind alle Impfungen einschließlich der Pockenschutzimpfung von dem impfenden Arzt einzutragen.

3. Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe

§ 17

Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an ansteckenden Hautkrankheiten erkrankt sind,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden oder dessen verdächtig sind,

dürfen nicht

- a) in Molkereien, Rahmstationen und Sammelstellen mit der Behandlung und Bearbeitung der Milch, mit der Herstellung, dem Ausformen und Abpacken von Butter und Käse und anderen Milcherzeugnissen sowie in Betrieben des Milch- und Lebensmittelhandels mit dem Inverkehrbringen von Milch oder von Milcherzeugnissen in loser Form,
- b) mit der gewerbsmäßigen Herstellung oder Behandlung von Speiseeis oder mit dem Inverkehrbringen von Speiseeis in loser Form,
- c) mit der gewerbsmäßigen Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen oder mit dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel in loser Form,
- d) in Küchen von Gaststätten, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken,

§ 15 Abs. 1: GG 100-1

- e) in Wasserversorgungsanlagen mit der Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

beschäftigt werden oder eine solche Tätigkeit ausüben.

§ 18

(1) Personen dürfen in Betrieben zur Ausübung einer der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß für Personen, die in einem Krankenhaus beschäftigt werden sollen, das Zeugnis auch von einem bestimmten in diesem Krankenhaus tätigen Arzt, der über die für die Untersuchung erforderliche Röntgeneinrichtung verfügt, ausgestellt wird. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(2) Personen, die eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, sind nach Anordnung der zuständigen Behörde in Wiederholungsuntersuchungen darauf zu überprüfen, ob Hinderungsgründe nach § 17 vorliegen. Verweigern sie die Untersuchung, so dürfen sie nicht weiterbeschäftigt werden.

(3) Personen, die nach Absatz 1 oder 2 untersucht werden, brauchen nicht die Entnahme von Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, zu dulden. Die Entnahme von Blut aus der Vene, von Mageninhalt oder Galle sowie Rektalabstriche dürfen nur von Ärzten ausgeführt werden.

(4) Die Zeugnisse sind dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen und von diesem auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Unternehmer dürfen die in § 17 bezeichneten Tätigkeiten in ihrem Betrieb nur ausüben, wenn ihnen das Gesundheitsamt bescheinigt, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern

§ 19

(1) Wer

1. die lebenden Erreger von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Kinderlähmung, Milzbrand, Ornithosen, Pest, Pocken, Toxoplasmose oder Tularämie,
2. die lebenden Erreger anderer auf den Menschen übertragbarer Krankheiten, ausgenommen Maul- und Klauenseuche und Rotz,

einführen, ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Als Arbeiten mit Krankheitserregern sind insbesondere anzusehen

1. Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern,
2. mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten,
3. Fortzucht von Krankheitserregern.

(3) Als Arbeiten mit Krankheitserregern gelten ferner die serologischen Untersuchungen zur Feststellung der Syphilis.

§ 20

Der Erlaubnis zum Arbeiten mit den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Krankheitserregern sowie zu ihrer Aufbewahrung bedürfen nicht

1. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen für die eigene Praxis beschränken,
2. Ärzte in Gefangenenanstalten, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen bei den Gefangenen beschränken,
3. Krankenhäuser, Polikliniken oder Tierkliniken, soweit sie sich unter ärztlicher Leitung auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen in ihrem Arbeitsbereich beschränken,
4. ärztlich geleitete staatliche oder kommunale Hygiene-Institute, Medizinaluntersuchungsämter und Veterinäruntersuchungsämter sowie Gesundheitsämter, Veterinärämter, Tiergesundheitsämter und solche öffentlichen Forschungsinstitute, deren Aufgaben das Arbeiten mit Krankheitserregern erfordern.

§ 21

Der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 bedarf nicht, wer für denjenigen, der eine Erlaubnis besitzt oder nach § 20 keiner Erlaubnis bedarf, tätig ist.

§ 22

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller
 - a) die erforderliche Sachkenntnis nicht besitzt,
 - b) sich als unzuverlässig in bezug auf die Tätigkeiten erwiesen hat, für deren Ausübung die Erlaubnis begehrt wird, oder
2. wenn geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind.

(2) Wenn der Antragsteller nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernimmt, so darf bei ihm der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und dürfen bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Bei juristischen Personen darf der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen.

(3) Die erforderliche Sachkenntnis wird durch

1. die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker oder den Abschluß eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Mikrobiologie und Serologie

nachgewiesen.

(4) Bei Antragstellern, die nicht die Bestallung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzen, ist die Erlaubnis auf die in § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Arbeiten zu beschränken. Im übrigen kann die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und auf bestimmte Krankheitserreger beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

§ 23

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 22 vorhanden ist und wenn im Falle des § 22 Abs. 1 Nr. 2 dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird.

§ 24

Der Inhaber einer Erlaubnis hat jeden Wechsel der mit der Leitung der Tätigkeiten beauftragten Person sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt beim Wechsel der Vertretungsberechtigten juristischer Personen.

§ 25*

Wer eine Erlaubnis erhalten hat, untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er ist insoweit verpflichtet, den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen das Betreten seines Grundstücks zu gestatten, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen, die Einsicht in diese zu gewähren und die notwendigen Prüfungen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 26

Krankheitserreger der in § 19 Abs. 1 bezeichneten Art sowie Material, das solche Krankheitserreger enthält, dürfen nur an denjenigen abgegeben werden, der eine Erlaubnis besitzt oder einer solchen nach § 20 oder 21 nicht bedarf.

§ 27

Zur Schädlingsbekämpfung dürfen Krankheitserreger, durch die übertragbare Krankheiten beim Menschen verursacht werden können, nicht verwendet werden.

§ 28

Für die gewerbsmäßige Herstellung von Seren und Impfstoffen und den Verkehr mit ihnen gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 29

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die an die Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen zu stellende Anforderungen sowie über die Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten und beim Verkehr mit den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern und bei deren Versendung zu treffen sind, zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung des Arbeitens und des Verkehrs mit Krankheitserregern vorgeschrieben werden, daß bei bestimmten Tätigkeiten die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, daß Verzeichnisse zu führen und Berichte über die durchgeführten Arbeiten der zuständigen Behörde vorzulegen sowie bestimmte Wahrnehmungen dem Gesundheitsamt zu melden sind, soweit dies zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Vorschriften zur Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten

1. Behandlung übertragbarer Krankheiten

§ 30

(1) Die Behandlung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten (§ 3 Abs. 1 und 2) im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ist nur Ärzten, im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Zahnheilkunde auch Zahnärzten gestattet.

(2) Stellt ein Heilpraktiker eine Erkrankung oder den Verdacht einer Erkrankung an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 3 Abs. 1 und 2) fest und wird daraufhin die Behandlung einem Arzt übertragen, so kann der Heilpraktiker bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt Maßnahmen zur Linderung einleiten.

2. Ermittlungen

§ 31

(1) Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von einem nach § 3 Abs. 1, 2 oder 4 meldepflichtigen Fall oder einem Ausscheidungsverdacht nach § 3 Abs. 4, so hat es alsbald die erforderlichen Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit anzustellen.

(2) Die Ermittlungen sind unverzüglich durch einen Arzt des Gesundheitsamtes durchzuführen

1. beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Kinderlähmung, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus A und B, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Tollwut, Trichinose oder Typhus abdominalis,

2. beim Auftreten von übertragbarer Gehirn-entzündung, übertragbarer Hirnhautentzündung oder Kindbettfieber,
3. bei der Feststellung eines Ausscheiders nach § 3 Abs. 4.

(3) Erhält das Gesundheitsamt davon Kenntnis, daß in seinem Bereich eine nicht meldepflichtige übertragbare Krankheit in ungewöhnlichem Umfang oder in bösartiger Form auftritt oder daß eine un- aufgeklärte Krankheit, die den Umständen nach übertragbar sein kann, gehäuft festgestellt wird, so hat es alsbald Ermittlungen darüber anzustellen.

(4) Beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder Rückfallfieber haben die zuständigen obersten Landesbehörden sofort das Bundesgesundheitsamt zu benachrichtigen.

§ 32*

(1) Den Beauftragten des Gesundheitsamtes ist der Zutritt zu Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und Ausscheidungsverdächtigen sowie die Besichtigung der von diesen Personen benutzten Räume und Gegenstände zu gestatten, soweit das Gesundheitsamt es zur Durchführung der Ermittlungen für erforderlich hält.

(2) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige sind verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Sie und die zur Meldung verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Gesundheitsamtes über alle wesentlichen Umstände Auskunft zu geben und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Beauftragten des Gesundheitsamtes sind berechtigt, das für die Ermittlung erforderliche Untersuchungsmaterial zu entnehmen. Die in Absatz 2 genannten Personen sind verpflichtet, das Material auf Verlangen bereitzustellen oder die Entnahme zu dulden. Blutentnahmen aus der Vene und Rektalabstriche dürfen nur von Ärzten ausgeführt werden. Die Entnahme von Mageninhalt oder Galle, von Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, dürfen nur von Ärzten und nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden.

(4) Den Ärzten des Gesundheitsamtes sind der Zutritt zu Leichen, die mit Krankheitserregern behaftet oder dessen verdächtig sind, sowie Untersuchungen der Leiche zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit für erforderlich gehalten wird.

(5) Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

§ 33

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen nach § 32 und der inneren Leichenschau beizuwohnen.

3. Schutzmaßnahmen

§ 34*

(1) Soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist und soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Meldepflicht besteht, können Maßnahmen nach den Vorschriften der §§ 36 bis 42 (Schutzmaßnahmen) getroffen werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wenn die von Maßnahmen nach Absatz 1 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der diese Personen auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

§ 35

(1) Die Schutzmaßnahmen werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Bei Gefahr im Verzuge hat das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anzuordnen und die zuständige Behörde hiervon sofort zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Tagen seit ihrem Erlaß aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(2) Die Anfechtung einer Anordnung nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 36

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige können einer Beobachtung unterworfen werden.

(2) Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen zu dulden und den ärztlichen Weisungen Folge zu leisten. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend. Er ist ferner verpflichtet, Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wohnungswechsels unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34 Abs. 1: GG 100-1

§ 37*

(1) Personen, die an Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber oder Typhus abdominalis erkrankt oder dessen verdächtig sind, müssen in einem Krankenhaus abgesondert werden. Sonstige Kranke oder Krankheitsverdächtige sowie Ansteckungsverdächtige können in einem Krankenhaus oder sonst abgesondert werden. Ausscheider, die den Anordnungen der zuständigen Behörde nicht Folge leisten und dadurch ihre Umgebung gefährden, müssen abgesondert werden.

(2) Weigert sich der Betroffene, den seine Absonderung betreffenden Anordnungen Folge zu leisten oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, daß er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599) ist anzuwenden.

(3) Während der Unterbringung dürfen dem Betroffenen Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar einem Ausbruch dienen können, abgenommen und bis zu seiner Entlassung anderweitig verwahrt werden. Für ihn eingehende oder von ihm ausgehende Pakete und schriftliche Mitteilungen können in seinem Beisein geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zur Sicherung des Unterbringungszwecks erforderlich ist. Postsendungen von Gerichten, Behörden, gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren oder Seelsorgern dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden; Postsendungen an solche Stellen oder Personen dürfen nur geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zum Zwecke der Entseuchung notwendig ist. Neben den in § 34 genannten Grundrechten wird insoweit auch das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.

(4) Der behandelnde Arzt und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt zu abgesonderten Personen. Dem Seelsorger und Urkundspersonen muß, anderen Personen kann der behandelnde Arzt den Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gestatten.

(5) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben dafür zu sorgen, daß die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen. Die Räume und Einrichtungen zur Absonderung nach Absatz 2 sind nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten.

§ 38

(1) Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und Ausscheidungsverdächtigen kann die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt werden.

§ 37 Abs. 2: G v. 29. 6. 1956 316-1

§ 37 Abs. 3: GG 100-1

§ 37 Abs. 5 Satz 2: Ber. gem. Bek. v. 9. 8. 1961 I 1300

(2) Ausscheidern nach § 3 Abs. 4, die in Betrieben der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt sind und die nach der Art ihrer Tätigkeit mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist die Ausübung der Tätigkeit zu untersagen, soweit sie ihnen nicht schon nach § 17 verboten ist.

§ 39

(1) Wenn anzunehmen ist, daß Räume, Gegenstände oder menschliche Ausscheidungen mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten (§ 3 Abs. 1 und 2) behaftet sind, so ist ihre Entseuchung anzuordnen. Werden tierische Schädlinge als vermutliche Überträger festgestellt, so ist eine Entwesung oder Entrattung anzuordnen.

(2) Bei nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten kann eine Entseuchung, Entwesung oder Entrattung angeordnet werden, wenn diese Krankheiten in epidemischer Form auftreten und nicht nur vereinzelt einen bösartigen Verlauf aufweisen.

(3) Ist die Entseuchung oder Entwesung von Gegenständen nicht ausführbar, so ist ihre Vernichtung anzuordnen. Das gleiche gilt, wenn die Entseuchung oder Entwesung im Verhältnis zu dem Wert der Gegenstände zu kostspielig ist, es sei denn, daß der Berechtigte (§ 58 Nr. 3) widerspricht und die Kosten übernimmt.

(4) Wenn Häuser, Wohnungen oder sonstige zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entseucht, entwest oder entrattet werden müssen, kann für die Dauer dieser Maßnahme ihre Benutzung untersagt werden.

§ 40

Verpflichtet zur Befolgung der Anordnungen nach § 39 ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Erfordert jedoch die Durchführung der angeordneten Maßnahmen eine besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen. Soweit derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, die angeordneten Maßnahmen nicht selbst durchzuführen hat, ist er zur Duldung verpflichtet. Das gleiche gilt für jeden, der ein Recht an der Sache hat.

§ 41

Bei den behördlich angeordneten Entseuchungen und Entwesungen dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt auf Brauchbarkeit geprüft und in eine von diesem zu veröffentlichende Liste aufgenommen sind. Das gleiche gilt für behördlich angeordnete Entrattungen; insoweit tritt die Biologische Bundesanstalt an die Stelle des Bundesgesundheitsamtes.

§ 42

Beim Tod eines Kranken oder Krankheitsverdächtigen können Anordnungen über die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leiche getroffen werden.

4. Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit

§ 43

Beim Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 3 Abs. 1 und 2) in epidemischer Form kann die zuständige Behörde Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere Veranstaltungen in Theatern, Filmtheatern, Versammlungsräumen, Vergnügungs- oder Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, sowie die Abhaltung von Märkten, Messen, Tagungen, Volksfesten und Sportveranstaltungen beschränken oder verbieten und Badeanstalten schließen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 44

Schulen im Sinne der §§ 45 bis 47 sind alle öffentlichen und privaten, dem allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterricht dienenden Schulen.

§ 45

(1) Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an ansteckender Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung.

(2) Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die dem Unterricht dienenden Räume betreten und Einrichtungen der Schule benutzen.

(3) Für Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler und Schulbedienstete, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit nach § 3 Abs. 1, Diphtherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach aufgetreten ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

§ 46

Die zuständige Behörde kann beim Auftreten übertragbarer Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht auf Vorschlag des

Gesundheitsamtes die Schließung von Schulen oder von einzelnen Schulklassen anordnen. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 47 *

(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen.

(2) Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Absatz 1 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(3) Schüler dürfen durch eine percutane Tuberkuloseprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.

(4) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 48

(1) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten für Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 dem Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal dieser Einrichtungen obliegt.

(2) Tritt in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen nach § 4, das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für Säuglingsheime und Kinderheime Ausnahmen von dem Verbot nach § 45 Abs. 1 zulassen, wenn die hygienischen Einrichtungen dieser Heime ausreichend sind, eine Absonderung möglich und die ärztliche Betreuung sichergestellt ist. Dies gilt nicht beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

SIEBENTER ABSCHNITT

Entschädigung in besonderen Fällen

§ 49 *

(1) Wer als Ausscheider, Ausscheidungsverdächtiger oder Ansteckungsverdächtiger auf Grund dieses Gesetzes Verboten in der Ausübung seiner bis-

herigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält auf Antrag eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden.

(2) Die Entschädigung beträgt für die ersten sechs Wochen 90 vom Hundert des Verdienstausschlags. Sie beträgt nach Ablauf der ersten sechs Wochen 65 vom Hundert des Verdienstausschlags und erhöht sich, falls der Entschädigungsberechtigte Angehörige ganz oder überwiegend unterhält, für jeden Angehörigen um 5 vom Hundert bis auf höchstens 75 vom Hundert des Verdienstausschlags. Als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.

(3) Als Verdienstausschlag gilt bei Arbeitnehmern das im Durchschnitt des letzten Kalendervierteljahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit erzielte monatliche Arbeitseinkommen, soweit es nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang sowie der Werbungskosten (Netto-Einkommen) den Betrag von 660 Deutsche Mark nicht übersteigt. Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit ein Teil des bisherigen Einkommens, so gilt als Verdienstausschlag der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Einkommen bis zum Betrag von 660 Deutsche Mark und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Einkommen aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis, soweit es 660 Deutsche Mark nicht erreicht. Sätze 1 und 2 gelten für die Berechnung des Verdienstausschlags bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Zwölftel des letzten, beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens an die Stelle des im Durchschnitt des letzten Kalendervierteljahres erzielten monatlichen Arbeitseinkommens tritt. Ist ein solches Jahreseinkommen noch nicht nachgewiesen, so ist es unter Zugrundelegung vergleichbarer Einkommen zu schätzen.

(4) Die Entschädigung ist jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren. Sie wird nicht gewährt, solange derjenige, dem sie zustehen würde, die verbotene Tätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit nicht ausüben könnte.

(5) Auf die Entschädigung sind anzurechnen

1. Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigen,
2. das Einkommen aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigt,
3. der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu erwerben böswillig unterläßt, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigt,

§ 47 Abs. 4: GG 100-1

§ 49 Abs. 2: RVO 820-1

§ 49 Abs. 5 Nr. 4: AVAVG 810-1

4. das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe in der Höhe, in der diese Leistungen dem Entschädigungsberechtigten hätten gewährt werden müssen, wenn sie nicht wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus den anderen in den §§ 78 bis 83, 98 und 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeführten Gründen zu versagen gewesen wären.

Liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Nummer 3 als auch nach Nummer 4 vor, so ist der höhere Betrag anzurechnen.

(6) Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung oder Schlechtwettergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und insoweit, als ihm Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund über. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, den Anspruch für den Bund geltend zu machen.

(7) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der dem Entschädigungsberechtigten durch das Verbot der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erwachsen ist, geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.

(8) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Arbeitseinkommens in dem letzten vor der Einstellung der Tätigkeit abgelaufenen Kalendervierteljahr, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten nachgewiesenen Jahreseinkommens beizufügen. Ist ein solches Jahreseinkommen noch nicht nachgewiesen oder ist ein Unterschiedsbetrag nach Absatz 3 zu errechnen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen.

§ 50 *

Ausscheider, die Anspruch auf eine Entschädigung nach § 49 haben, gelten als körperlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. § 130 Abs. 1 und 3 und die §§ 133, 135 und 137 Abs. 1 des genannten Gesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Entschädigung nach § 49 tritt.

§ 51 *

(1) Wer durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder eine auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnete oder eine von einer Gesund-

heitsbehörde öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinaus gehenden Gesundheitsschaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach den §§ 52 bis 55. Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des in Absatz 1 genannten Schadens geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.

(2) Trifft die Ersatzpflicht nach Absatz 1 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Hat bei der Entstehung, Abwendung oder Minderung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Sorgeberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 52

(1) Die Entschädigungsleistungen umfassen

1. die Kosten der notwendigen Heilbehandlung,
2. die Gewährung einer Rente,
3. die Kosten der notwendigen Anstaltspflege,
4. die Kosten der Bestattung,
5. die Gewährung von Hinterbliebenenrente,
6. die Gewährung von Erziehungsbeihilfe.

(2) Der Geschädigte hat außerdem Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen.

§ 53

(1) Die Kosten der Heilbehandlung werden insoweit übernommen, als diese zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung des Gesundheitsschadens oder zur Verhütung oder Minderung körperlicher Beschwerden notwendig ist. Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen, Versorgung mit Arzneimitteln sowie die Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Wenn die Unterbringung in einem Krankenhaus erforderlich ist, werden an Stelle der Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneimittel die Kosten für Krankenhauspflege in der für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse allgemein üblichen Pflegekasse übernommen.

(2) Eine Geldrente in angemessener Höhe wird als Entschädigungsleistung gewährt, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten auf Grund des Gesundheitsschadens aufgehoben oder gemindert oder wenn eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Eine Vermehrung der Bedürfnisse liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschädigte infolge des Gesundheitsschadens so hilflos ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Statt der Rente kann der Geschädigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die zuständige Fürsorgebehörde zustimmt.

(3) Für Geschädigte, die infolge des Gesundheitsschadens dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für eine Heilbehandlung vorliegen, werden die Kosten der Anstaltspflege übernommen.

(4) Führt die Impfung zum Tode, so sind die Kosten der Bestattung demjenigen zu ersetzen, der die Bestattung besorgt hat.

(5) Führt die Impfung zum Tode, so werden dem Ehegatten des Verstorbenen und den Waisen Hinterbliebenenrenten in angemessener Höhe gewährt. Die Hinterbliebenenrente für Waisen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für ein unverheiratetes Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Beendigung dieses Zustandes, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, gewährt. Einkünfte der Hinterbliebenen auf Grund der früheren Erwerbstätigkeit des Verstorbenen sind zu berücksichtigen.

(6) Eine Erziehungsbeihilfe in angemessener Höhe wird dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen für die unterhalts- oder versorgungsberechtigten Kinder längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, um diesen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit diese einen besonderen Aufwand erfordert.

§ 54

(1) Die berufsfördernden Maßnahmen bestehen in Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung, Berufsumschulung und nachgehenden Maßnahmen. Bei der Einleitung arbeits- und berufsfördernder Maßnahmen und vor Eingliederung in das Erwerbsleben sind die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die sonstigen hierfür zuständigen Stellen zu beteiligen.

(2) Der Anspruch auf berufliche Fortbildung oder berufliche Umschulung besteht nur insoweit, als der Gesundheitsschaden die Ausübung der bisherigen oder der angestrebten Berufstätigkeit wesentlich beeinträchtigt oder die Erlernung eines neuen Berufs notwendig macht. Der Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen entfällt, wenn durch sie die Herstellung, die Wiedererlangung oder eine Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit in angemessener Zeit nicht zu erwarten ist.

§ 55

Die Entschädigungsleistungen nach § 52 beginnen mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, die Erziehungsbeihilfe und die berufsfördernden Maßnahmen jedoch frühestens mit dem Tage der Anmeldung des Anspruchs.

§ 56

(1) Der Geschädigte hat seinen Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Impfschaden bei der zustän-

digen Behörde geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen werden die Entschädigungsleistungen frühestens vom Tage der Antragstellung an gewährt.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Frist nach Absatz 1 ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, daß sich der Gesundheitsschaden später wesentlich verschlimmert hat oder daß der Geschädigte unverschuldet an der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs gehindert war. In diesen Fällen ist der Anspruch innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von der Verschlimmerung oder dem Wegfall des Hindernisses geltend zu machen.

§ 57

(1) Für Gegenstände, die infolge einer Maßnahme nach § 39 vernichtet oder beschädigt worden sind, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung bemißt sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung nach den für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten. Bei der Bemessung ist eine durch die Instandsetzung nicht zu behebende Wertminderung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung gehabt hätte.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von der Vernichtung oder der Beschädigung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf den Anspruch, es sei denn, daß ein triftiger Grund für die nicht fristgerechte Geltendmachung vorliegt. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem schädigenden Ereignis ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

§ 58

Eine Entschädigung wird nicht gewährt

1. für Gegenstände, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine sonstige Gebietskörperschaft ist,
2. wenn derjenige, dem die Entschädigung zustehen würde, die Gegenstände an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet oder auf behördliche Anordnung zu vernichten oder zu entseuchen waren,
3. wenn derjenige, dem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 59

Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 49 ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, in den Fällen des § 17 das Land, in dem die

verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigungen nach den §§ 51 und 57 ist das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.

§ 60*

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu zahlenden Entschädigungen sind unpfändbar; § 850 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 61

Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus diesem Gesetz ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

ACHTER ABSCHNITT

Kosten

§ 62

(1) Die Kosten für

- a) die Übermittlung der Meldungen nach §§ 3, 8 und 9,
- b) die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 und 3,
- c) die Durchführung von Ermittlungen nach §§ 31 und 32,
- d) die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 36 und 37,
- e) die Schutzimpfungen in den Gesundheitsämtern nach § 14 oder auf Grund des § 15,
- f) die Impfbücher nach § 16,
- g) die Untersuchungen nach § 47 Abs. 3 sowie die Wiederholungsuntersuchungen nach § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 durch die Gesundheitsämter

sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. Im übrigen richten sich die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren nach Landesrecht.

(2) Wer die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bleibt der Regelung durch die Länder vorbehalten.

NEUNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 63

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 37 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 64*

(1) Wer vorsätzlich als Unternehmer oder Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Wasser als Trinkwasser oder als Brauchwasser für die in § 11 Abs. 1

bezeichneten Betriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 19 erforderliche Erlaubnis die dort bezeichneten Krankheitserreger einführt, ausführt, aufbewahrt, abgibt oder mit ihnen arbeitet,
2. entgegen der Vorschrift des § 26 Krankheitserreger an Personen abgibt, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Erlaubnis sind,
3. entgegen der Vorschrift des § 27 Krankheitserreger zur Schädlingsbekämpfung verwendet,
4. sich einer zwangsweise vollzogenen Absonderung (§ 37 Abs. 2) entzieht,
5. entgegen der Vorschrift des § 17 Personen beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt oder wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 eine Tätigkeit ausübt.

(3) Wer durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Wer fahrlässig eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 65

(1) Wer als Veranstalter oder Leiter einer Veranstaltung oder wer als Inhaber einer der in § 43 bezeichneten Einrichtungen vorsätzlich gegen eine auf Grund des § 43 erlassene vollziehbare Anordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer durch die in Absatz 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Wer fahrlässig die in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 66

Wer vorsätzlich an einer durch eine vollziehbare Anordnung nach § 43 verbotenen Veranstaltung teilnimmt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 60: ZPO 310-4

§ 64 Abs. 2 Nr. 4: Ber. gem. Bek. v. 9. 8. 1961 I 1300

§ 67

Wer vorsätzlich entgegen der Vorschrift des § 30 eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten behandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 68

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Angehörigem einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als amtlich zugezogenem Sachverständigen bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 69

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der ihm nach §§ 3 bis 5, auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 oder 8 obliegenden Pflicht zur Meldung oder der ihm nach § 6 Abs. 1, 3, 4, § 24 oder 36 Abs. 2 Satz 3 obliegenden Pflicht zur Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. die Pflicht zur Mitteilung nach § 6 Abs. 2, 3 oder zur Benachrichtigung nach § 48 Abs. 2 verletzt,
3. die Auskunft nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 32 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 2 Satz 3 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
4. als impfender Arzt die Eintragung nach § 16 nicht, unrichtig oder unvollständig vornimmt,
5. eine Person entgegen § 18 Abs. 1 einstellt, ohne daß ihm das erforderliche Zeugnis vorliegt, oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 weiterbeschäftigt oder als Unternehmer entgegen § 18 Abs. 5 eine Tätigkeit ausübt,
6. einer Auflage nach § 22 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
7. die Ausübung der in § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 25 Satz 2, § 32 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 Satz 1 oder § 36 Abs. 2 Satz 2, 3 bezeichneten Befugnisse nicht duldet oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 oder § 25 Satz 2 Räume, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht,
8. entgegen § 25 Satz 2 Bücher oder sonstige Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 32 Abs. 3 Satz 2 Untersuchungsmaterial nicht bereitstellt,

9. einer Vorladung des Gesundheitsamtes nach § 32 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 2 Satz 3 nicht Folge leistet,

10. einer vollziehbaren Anordnung auf Absonderung nach § 37, auf Entseuchung, Entwesung oder Entrattung oder Untersagung der Benutzung von Räumen nach § 39 oder 40 oder einer Anordnung nach § 42 über die Behandlung von Leichen zuwiderhandelt,

11. entgegen § 45 Abs. 1 bis 3 die dort bezeichneten Räume betritt oder Einrichtungen benutzt oder der ihm nach § 45 Abs. 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

(2) Soweit den in § 34 Abs. 2 bezeichneten Personen Verpflichtungen auferlegt sind, gilt Absatz 1 auch für sie.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 70

Wer durch eine der in § 69 Abs. 1 oder 2 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 71

(1) Sachen, auf die sich eine in § 64 Abs. 2 oder 4 in Verbindung mit Absatz 2 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden, wenn sie nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder wenn die Gefahr besteht, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen werden.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 72

(1) Stand das Eigentum zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,
2. er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat,
3. er den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
4. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

§ 73

Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 64, 65, 69, 70 gelten auch für denjenigen, der als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person handelt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 74

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, haben sich nach Anordnung der zuständigen Behörde, die binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ergehen hat, im Gesundheitsamt darauf untersuchen zu lassen, ob Hinderungsgründe nach § 17 vorliegen. Verweigern sie die Untersuchung, so dürfen sie die Tätigkeit nicht weiterausüben. § 18 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 75

Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis für das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern gilt als Erlaubnis im Sinne des § 19 Abs. 1. Der Erlaubnisinhaber hat innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der nach § 29 zu erlassenden Rechtsverordnung die an die Räume und Einrichtungen zu stellenden Anforderungen zu erfüllen.

§ 76

Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen bei den behördlich angeordneten Entseuchungen und Entwesungen auch andere als die in § 41 bezeichneten Mittel und Verfahren verwendet werden.

§ 77

(1) Welche Stellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 78

(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Bundeswehr, soweit er betrifft

- a) Personen, die in Unterkünften oder sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr untergebracht sind,
- b) Soldaten, die dauernd oder vorübergehend außerhalb der in Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen wohnen,
- c) Angehörige der Bundeswehr auf dem Transport, bei Märschen, in Manövern und Übungen,
- d) die Untersuchungen nach §§ 18 und 74 bei Personen, die in Einrichtungen der Bundeswehr eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben,
- e) Grundstücke, Einrichtungen, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände der Bundeswehr.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d ist bei Zivilpersonen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten.

(3) Bei Zivilbediensteten, die außerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen wohnen, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr zu treffen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann bei Gefahr im Verzuge das Gesundheitsamt, in den Fällen des Absatzes 3 die zuständige Stelle der Bundeswehr vorläufige Maßnahmen treffen.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, inwieweit sich die Gesundheitsämter und die zuständigen Stellen der Bundeswehr von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit gegenseitig zu benachrichtigen und inwieweit sie sich bei den Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen haben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht im Land Berlin.

§ 79*

(1) Im Bereich der Deutschen Bundesbahn obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbahn, soweit er betrifft

- a) die Aufgaben des Gesundheitsamtes und der zuständigen Behörde nach §§ 11 und 12,
- b) die Untersuchungen nach §§ 18 und 74 bei Bundesbahnbediensteten.

§ 79 Abs. 1 Buchst. a: Ber. gem. Bek. v. 9. 8. 1961 I 1300

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten. Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 sind im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen. Die zuständige Stelle der Deutschen Bundesbahn unterrichtet jährlich einmal das zuständige Gesundheitsamt von dem Ergebnis der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und gibt dessen Beauftragten Gelegenheit, die Wasserversorgungsanlagen zu besichtigen.

(3) Trifft die zuständige Behörde oder das Gesundheitsamt auf Grund dieses Gesetzes Maßnahmen im Bereich der Deutschen Bundesbahn, so ist die Deutsche Bundesbahn unverzüglich zu unterrichten.

§ 80*

Unberührt bleiben

1. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31),
2. die lebensmittelrechtlichen Vorschriften,
3. die Vorschriften des Viehseuchenrechts, des Fleischbeschaurechts und des Tierkörperbeseitigungsrechts,
4. die Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663),
5. wasserrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder,

§ 80 Nr. 1: G v. 8. 4. 1874 2126-5

§ 80 Nr. 4: EVO 934-1

§ 80 Nr. 6: G v. 21. 12. 1958 2124-6

6. das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),
7. landesrechtliche Vorschriften über das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder der Beschäftigung in bestimmten Betrieben, soweit die Verbote über diejenigen des § 17 hinausgehen oder sich auf weitere als die darin bezeichneten Personen erstrecken,
8. landesrechtliche Vorschriften über das Leichenwesen.

§§ 81 bis 83*

§ 84

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 85*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

...

(2) ...

§§ 81 u. 82: Änderungsvorschriften

§ 83: Aufhebungsvorschrift

§ 85 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: Aufhebungsvorschriften

Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger

2126-1-1

Vom 21. November 1917

Reichsgesetzbl. S. 1069, verk. am 26. 11. 1917

Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen vom 18. Oktober und 13. November 1917 auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und des § 17 Nr. 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) beschlossen, die Anlage 2 (Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern) zu der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 6. Oktober 1900 (Reichsgesetzbl. S. 849) sowie die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern, vom 4. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 159) durch die nachstehenden Vorschriften zu ersetzen.

Der Reichskanzler

Vorschriften über Krankheitserreger

A. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern

§ 1*

(1) Wer mit Material, das die Erreger der Cholera, der Pest, der Tularämie, des Rotzes, der Rinderpest, der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest enthält oder mit solchen Erregern selbst arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landeszentralbehörde. An Stelle der letzteren treten für das Kaiserliche Gesundheitsamt das Reichsamt des Innern, für Militäranstalten das zuständige Kriegsministerium, für Marineanstalten das Reichsmarine-

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Bek. v. 17. 12. 1921 S. 1608 u. d. V v. 13. 7. 1932 I 352; bezüglich der Erreger von Cholera, Pest und Tularämie neugeregelt durch §§ 19 ff. Bundes-SeuchenG 2126-1, mit Wirkung vom 1. 1. 1962

amt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

(2) Der Erlaubnis bedarf es nicht für Untersuchungen, welche der behandelnde Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen diagnostisch-bakteriologischen Untersuchungsverfahren vornimmt.

(3) Der Handel mit Kulturen der in Absatz 1 bezeichneten Erreger ist verboten. Lebende Erreger dieser Art und Material, das solche Erreger enthält, dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

§ 2*

(1) Wer mit anderen als den in § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, die auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, oder mit Material, das solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

(2) Ärzte und Tierärzte bedürfen der Erlaubnis nach Absatz 1 nur insoweit, als sie gewerbsmäßig Untersuchungen zur Erkennung und Feststellung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren ausführen wollen. Wer die Erlaubnis hierzu erhalten hat, ist verpflichtet, die staatlich festgesetzten Gebührensätze einzuhalten, jede Feststellung einer anzeigepflichtigen Krankheit des Menschen oder einer Tierkrankheit, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, dem für den Kranken oder das kranke Tier zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt alsbald schriftlich anzuzeigen und am 1. April jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr an die zuständige obere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Im übrigen finden die Vorschriften in Absatz 1, soweit nicht die Landesregelungen anders bestimmen, auf Ärzte und Tierärzte mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

(3) Weder der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

- a) in öffentlichen Krankenhäusern, die mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Ein-

richtungen versehen sind, im Interesse der in der Anstalt untergebrachten Kranken durch die daselbst tätigen Ärzte, oder

- b) in staatlichen, staatlich beaufsichtigten oder kommunalen Anstalten, die zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Vornahme von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder
- c) vom behandelnden Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis zur Feststellung der Krankheitsart vorgenommen werden.

§ 2 a*

§ 3*

(1) Wer lebende Kulturen von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern oder Material, welches solche Erreger enthält, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen erteilt werden. Auf den Handel mit Kuhpockenlymphe durch die Apotheken finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

(2) Der Händler hat sich vor der Abgabe von Kulturen oder Material von dem Erwerber den Nachweis erbringen zu lassen, daß dieser die in § 2 Abs. 1 vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern oder zur Aufbewahrung von solchen erhalten hat oder daß er einer solchen Erlaubnis im Hinblick auf Absatz 1 Satz 3 sowie auf § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 a und b nicht bedarf. Über die erfolgte Abgabe von Kulturen oder Material hat der Händler ein Verzeichnis zu führen, in das die Art der Krankheitserreger oder des Materials, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers sowie des etwaigen Überbringers, ferner näheres über die Art des erbrachten Nachweises sofort nach der Verabfolgung vom Abgebenden selbst einzutragen sind, und zwar stets in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang nach Abschluß aufzubewahren.

(3) Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Schädlingsbekämpfung ist verboten.

§ 4

(1) Wer eine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Art in dem dafür genehmigten Raume einer anderen Person gestattet oder aufträgt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) unter Angabe des Raumes sowie der Wohnung, des Berufs, des Vor- und Zunamens dieser Person sofort anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auf Leiter der in § 2 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Krankenhäuser,

§ 2: I. d. F. d. V v. 20. 11. 1934 I 1187

§ 2 Abs. 1: Bezüglich anderer als in § 1 bezeichneter Erreger von Krankheiten, die auf Menschen übertragbar sind, neuregelt durch §§ 19 ff. Bundes-SeuchenG 2126-1, mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 2 a: Eingef. durch V v. 15. 12. 1933 I 1076 u. neuregelt durch §§ 19 ff. Bundes-SeuchenG 2126-1, mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 3 Abs. 3: Eingef. durch V v. 16. 3. 1936 I 178

staatlichen, staatlich beaufsichtigten und kommunalen Anstalten keine Anwendung. Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

(2) Im Falle eines Wechsels des Raumes darf der neue Raum erst nach Einholung der gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis benutzt werden.

§ 5*

Die in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen; wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen. Im Falle des § 2 Abs. 1 soll die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung auch dann erfolgen, wenn der Arzt oder Tierarzt den in § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 6*

(1) Wer eine der in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., die mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

(2) Insbesondere müssen alle Personen, welche die Räume betreten, in denen mit den Erregern der Pest, der Tularaemie, des Rotzes, der Rinderpest oder der Maul- und Klauenseuche oder mit Material, das solche Erreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, gearbeitet wird, leicht desinfizierbare und waschbare Schutzüberkleider anlegen, die vor dem Verlassen der Räume wieder abzulegen sind; diese Schutzkleider sind vor der Ausgabe zur Wäsche in den Arbeitsräumen selbst zu desinfizieren. In den Räumen darf nur bei geschlossenen Türen und Fenstern gearbeitet werden; das Rauchen in den Räumen ist verboten. Sämtliche mit infektionstüchtigem Material in Berührung gekommene

§ 5: I. d. F. d. V. v. 20. 11. 1934 I 1187

§ 6 Abs. 2: I. d. F. d. Bek. v. 17. 12. 1921 S. 1608 u. d. V v. 13. 7. 1932 I 352

§ 6 Abs. 4: I. d. F. d. Bek. v. 17. 12. 1921 S. 1608

Gegenstände, ausgenommen das zur Aufbewahrung bestimmte Material, sind möglichst sofort zu desinfizieren oder zu vernichten. Bei den Arbeiten mit Versuchstieren ist namentlich sorgfältig darauf zu achten, daß ein Entweichen von Tieren oder eine Verstreuung von infektionstüchtigem Material nicht stattfindet. Tiere, welche in den Arbeitsräumen untergebracht waren, sind in diesen selbst zu vernichten; die Kadaver werden zweckmäßig entweder verbrannt oder in konzentrierter Schwefelsäure aufgelöst oder mittels Dampfes sterilisiert. Die Arbeitsräume sind außerhalb der Zeit ihrer Benutzung sicher verschlossen zu halten. Vor dem Verlassen der Räume hat sich der Leiter oder sein Vertreter zu vergewissern, daß die Versuchstiere und Kulturen sicher untergebracht sind und daß Infektionsmaterial nicht verstreut ist.

(3) Untersuchungsmaterial und Kulturen der Erreger der in Absatz 2 genannten Krankheiten dürfen in den Räumen nur in besonderen, fest verschließbaren Schränken aufbewahrt werden.

(4) Versuchsstallungen für größere Tiere, an welchen Versuche mit Rotz, Rinderpest oder mit Maul- und Klauenseuche ausgeführt werden, müssen von anderen Stallungen getrennt sein. Für sie muß besonderes Stallpersonal vorhanden sein. Auch müssen dort Vorrichtungen getroffen werden, welche gestatten, den Mist, die Streu und die Kadaver der Tiere sofort an Ort und Stelle unschädlich zu beseitigen. Wer diese Stallungen betreten will, hat ein waschbares Überkleid sowie Gummischuhe anzulegen, die beim Verlassen des Stalles abzulegen sind. Diese Schutzkleider sind in allen Stallungen selbst zu desinfizieren. Zweckmäßig werden vor die Ausgänge der Räume und Ställe in Sublimat getränkte dicke Matten gelegt, auf denen alle, die diese Räume verlassen, ihre Schuhsohlen zu desinfizieren haben.

§ 7*

(1) Die zur Aufbewahrung von lebenden Erregern der Pest und der Tularaemie oder zum Arbeiten mit Pest-, Tularaemie-, Rotz-, Rinderpest- und Maul- und Klauenseuche-Material oder einer dieser Krankheiten verdächtigem Material bestimmten Räume dürfen nur in der Zeit zu anderen bakteriologischen Untersuchungen benutzt werden, während der dort nicht mit Pest-, Tularaemie-, Rotz-, Rinderpest- oder Maul- und Klauenseuche-Material gearbeitet wird. Sie müssen bezüglich ihrer Beschaffenheit, Einrichtung und Ausstattung folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Räume sollen durch eine in Stein ausgeführte Wand (ohne Tür) getrennt von anderen Räumen liegen und für sich einen eigenen, sicher abschließbaren Eingang besitzen. Das Schloß der Eingangstür darf sich nur mittels des dazu gehörigen Schlüssels öffnen lassen, nicht durch sogenannte Hauptschlüssel. Grundsätzlich sollen wenigstens zwei Räume vorhanden sein, von denen der eine hauptsächlich für die

§ 7 Abs. 1, 2 u. 5: I. d. F. d. Bek. v. 17. 12. 1921 S. 1608 u. d. V v. 13. 7. 1932 I 352

- Züchtung der Erreger und für mikroskopische Untersuchungen und dergleichen, der andere hauptsächlich für Unterbringung, Sektion und Vernichtung der kleinen Versuchstiere zu verwenden ist. Die Räume sollen unmittelbar nebeneinanderliegen und durch eine abschließbare Zwischentür verbunden sein. Wenn nur ein einziger Raum zur Verfügung steht und ausnahmsweise für ausreichend erachtet wird, so empfiehlt es sich, diesen so herzurichten, daß eine sichere, gesonderte Unterbringung der Versuchstiere darin gewährleistet wird.
2. Die Räume sollen gut lüftbar und für Licht überall, namentlich auch in den Winkeln, leicht zugänglich sein, glatte, undurchlässige, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Fußböden und Wände haben; sie sollen keine Öffnungen besitzen, durch welche kleinere Tiere oder Ratten schlüpfen können. Lüftungsöffnungen sind mit dichten Drahtnetzen zu überziehen. Die Fenster müssen dicht schließen; werden sie geöffnet, so sind Einsätze mit engmaschigem Drahtgitter einzufügen.
 3. Die Räume sollen für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Züchtung von Mikroorganismen und zur Anstellung von Tierversuchen erforderlich sind; namentlich dürfen nicht fehlen:
 - a) ein mit sicherem Schlosse versehener Behälter zur Aufbewahrung lebender Kulturen und verdächtigen Materials (vgl. § 6 Abs. 3),
 - b) Einrichtungen für sichere Unterbringung der Versuchstiere (am zweckmäßigsten hohe, in Wasserdampf sterilisierbare Glasgefäße mit Drahtumhüllung und fest anschließendem Drahtdeckel mit Watteabschluß), ferner Einrichtungen für die Öffnung der Tiere, für die Vernichtung der Kadaver und sonstiger infizierter Gegenstände, wie Streumaterialien und Futterreste (z. B. Verbrennungsofen, Dampfsterilisator, Gefäße mit konzentrierter Schwefelsäure),
 - c) ein hinreichend großes Gefäß mit breiter Öffnung für Kresolwasser, in welches Kadaver und Kadaverteile vor der Sektion zur Vernichtung des an ihnen haftenden Ungeziefers gelegt werden können,
 - d) Einrichtungen zur Desinfektion und Reinigung der Hände (Waschvorrichtung) und aller bei den Arbeiten gebrauchten Gegenstände (z. B. Autoklav oder Dampfsterilisator, Heißluftsterilisator).
 4. Andere Gegenstände, als die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen, dürfen in den Räumen nicht untergebracht werden.

(2) Die Verwendung von Dienern bei den Arbeiten mit den Erregern der Pest, der Tularaemie, des Rotzes, der Rinderpest oder der Maul- und Klauenseuche oder mit Material, das solche Erreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, ist nur dann gestattet, wenn sie über die aus einer Verschleppung dieser Krankheitserreger entstehenden Gefahren wohl unterrichtet und in der sachgemäßen Behandlung bakteriologischer Geräte, Kulturen und infizierter Tiere gut ausgebildet sind.

(3) Alle dem Diener etwa übertragenen Arbeiten (wie Reinigung des Laboratoriums, Fütterung der Tiere, Desinfektion und Reinigung der Käfige, Unschädlichmachung und Vernichtung des Mistes, der Streu und der Kadaver) haben nach genauer Anweisung des Leiters zu geschehen.

(4) Der Diener darf nur zur Ausführung von Anordnungen des Leiters oder seines Vertreters in den Arbeitsräumen sich aufhalten, sobald dort mit Pestmaterial gearbeitet wird.

(5) Die Kulturen der Erreger der Pest, der Tularaemie, des Rotzes, der Rinderpest und der Maul- und Klauenseuche sowie das mit solchen behaftete oder verdächtige Material sollen unter sicherem Verschuß aufbewahrt werden und dürfen dem Diener nicht zugänglich sein.

§ 8

(1) Der Leiter der Arbeiten mit Krankheitserregern hat für die dauernde ordnungsmäßige Instandhaltung und für den gesamten Betrieb in den Arbeitsräumen, namentlich für die Durchführung der bei dem Aufbewahren von Kulturen, insbesondere solchen der Pesterreger, sowie bei Tierversuchen zu beobachtenden Maßregeln Sorge zu tragen. Er darf in Behinderungsfällen sowie für einzelne Arbeiten und Verrichtungen nur solche Persönlichkeiten mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hilfe heranziehen, welche nach Vorbildung und persönlichen Eigenschaften (Zuverlässigkeit usw.) imstande sind, die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen (siehe auch § 4 Abs. 1). Ist aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, so hat der Leiter die zur Sicherung gegen Ansteckungsgefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß die in Pestlaboratorien zu beschäftigenden Personen (Leiter, Vertreter, Diener) sich aktiv gegen Pest immunisieren lassen.

B. Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern

§ 9*

(1) Die Versendung von lebenden Kulturen der Erreger der Cholera, der Pest, der Tularaemie oder des Rotzes oder von Material, das die Erreger der Rinderpest, der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest enthält oder zu enthalten verdächtig

§ 9 Abs. 1: I. d. F. d. Bek. v. 17. 12. 1921 S. 1608 u. d. V v. 13. 7. 1932 I 352

ist — dieses nur insofern, als es nach seiner Beschaffenheit für eine solche Versendungsart in Betracht kommen kann (z. B. Bläscheninhalt, Serum) —, hat in zugeschmolzenen Glasröhren zu erfolgen, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filterpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle oder Watte zu verpacken, es empfiehlt sich, nur frisch angelegte, noch nicht im Brutschrank gehaltene Aussaaten auf festem Nährboden zu versenden.

(2) Die Sendungen müssen mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden. Zur Beförderung durch die Post sind die Sendungen als „dringendes Paket“ aufzugeben; sie sind den Empfängern telegraphisch anzukündigen. Bei Sendungen an Anstalten ist nicht deren Leiter, sondern die Anstalt als Empfänger zu bezeichnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der telegraphischen Ankündigung.

(3) Der Empfänger hat dem Absender den Eingang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 10

(1) Die Versendung von lebenden Kulturen anderer als der in § 9 bezeichneten Erreger von Krankheiten, welche auf den Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, hat in wasserdicht verschlossenen Glasröhren zu erfolgen. Diese Röhren sind entweder in angepaßten Hülsen oder, mit einer weichen Hülle (Holzwolle, Watte oder dergleichen) umgeben, derart in festen Kästen zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Die Sendungen müssen fest verschlossen und mit deutlicher Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden. Bei Sendungen an Anstalten ist nicht deren Leiter, sondern die Anstalt als Empfänger zu bezeichnen.

(2) Der Empfänger hat dem Absender den Eingang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 11

Sonstiges Material, welches lebende Erreger von Krankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, oder lebende Erreger von Tierkrankheiten, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist vor der Versendung unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften so zu verpacken, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen ausgeschlossen ist.

§ 12*

(1) Größere Körperteile und kleinere Tierkadaver sind zunächst in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel, am besten mit Sublimatlösung durch-

§ 12 Abs. 4: Kursivdruck jetzt „ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe“ gem. Klasse V. der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung 934-1

tränktes und dann gründlich ausgewrungenes Tuch einzuwickeln. Sie sind alsdann mit einem undurchlässigen Stoffe (Pergamentpapier oder dergleichen) zu umwickeln und fest zu verschnüren; saftreiche Gegenstände sind außerdem in Tücher einzuschlagen oder in Säcke zu verpacken. Die Gegenstände sind sodann in starke, undurchlässige, sicher verschlossene Behälter (Fässer, Kübel, Kisten) zu bringen und in Sägemehl, Kleie, Torfmull, Lohe, Häcksel, Heu, Holzwolle oder ähnlichen, Feuchtigkeit aufsaugenden Stoffen fest und so einzubetten, daß sie sich nicht verschieben können und ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird.

(2) Für Köpfe tollwutverdächtiger Tiere ist als Desinfektionsmittel, mit dem die Tücher getränkt werden, ausschließlich Sublimatlösung zu verwenden. Die Versendung solcher Köpfe hat mit der Post als „dringendes Paket“ zu geschehen.

(3) Material, das Rotzerreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, muß zunächst unter Beachtung der in Absatz 1 gegebenen Vorschriften in einen dichten, sicher verschlossenen Behälter verpackt werden; dieser ist in eine starke, dichte Kiste zu bringen. Der Raum zwischen dem Behälter und der Kiste ist mit aufsaugenden Stoffen (Absatz 1) fest auszufüllen.

(4) Werden menschliche oder tierische Körperteile mit der Eisenbahn versandt, so muß der Absender im Frachtbrief bescheinigen, daß Zweck und Verpackung der Sendung denjenigen Vorschriften, welche in der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung für „fäulnisfähige Stoffe“ der in Rede stehenden Art ergangen sind, entsprechen. Die Beförderung solcher Gegenstände als Eilgut oder als beschleunigtes Eilgut ist nach den Eisenbahntarifen ausgeschlossen.

§ 13*

(1) Zur Aufnahme kleinerer Gegenstände, welche lebende Erreger der Cholera, der Pest, der Tularaemie, des Rotzes, der Rinderpest, der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, eignen sich am besten starkwandige Pulvergläser mit eingeschlifftem Glasstöpsel und weitem Halse oder, falls sich diese nicht beschaffen lassen, Gläser mit glattem zylindrischem Halse, die mit gut passenden, frisch ausgekochten Korken zu verschließen sind. Die Gläser müssen vor dem Gebrauch in reinem Wasser frisch ausgekocht und dann durch kräftiges Ausschwenken möglichst vom Wasser befreit sein; sie dürfen aber nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgespült werden. Auch darf zu dem Untersuchungsmaterial Flüssigkeit irgendwelcher Art nicht hinzugesetzt werden. Die Gläser sind durch Überbinden der Öffnung oder des Stöpsels mit Schweinsblase oder Pergamentpapier zu verschließen. An jedem Glase ist ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Deckgläschen werden in signierte Stückchen Fließpapier eingeschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt.

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. Bek. v. 17. 12. 1921 S. 1608 u. d. V v. 13. 7. 1932 I 352

§ 13 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 13. 7. 1932 I 352

(2) Bei Cholera, Pest und Tularaemie darf in eine Sendung in der Regel nur Untersuchungsmaterial von einem Kranken oder einer Leiche gepackt werden. Handelt es sich jedoch um gleichzeitige Übersendung zahlreicher Proben, insbesondere zu Massenuntersuchungen der Umgebung von Cholera-kranken, so werden zweckmäßig nur 1 bis 2 ccm der Ausleerungen entnommen, in die üblichen kleinen Glasgefäße gebracht und, wie unten angegeben, verpackt. Dabei ist durch eine entsprechende Kennzeichnung jedes einzelnen Gegenstandes dafür Sorge zu tragen, daß seine Herkunft leicht erkennbar ist (vgl. § 15).

(3) Die Gefäße und Schächtelchen sind in einem widerstandsfähigen Behälter, am besten einer festen Kiste, unter Verwendung von Watte, Sägemehl, Holzwolle oder dergleichen (vgl. § 12 Abs. 1) so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen dürfen nicht verwendet werden. Die Sendungen müssen mit starkem Bindfaden umschnürt und versiegelt sein.

(4) Enthalten kleinere Gegenstände andere lebende Seuchenerreger oder erscheinen sie verdächtig, solche zu enthalten, so können sie in dicht schließenden Gefäßen aus Metall, Steingut oder Glas untergebracht werden. Metallgefäße sind durch einen übergreifenden Deckel, der am Rande mit einem Streifen Heftpflaster verklebt wird, Steingut- und Glasgefäße in der in Absatz 1 angegebenen Weise zu verschließen und zu verpacken.

(5) Falls kleinere Gegenstände mit der Eisenbahn versandt werden, so finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 Anwendung.

§ 14*

(1) Cholera-, Pest-, Tularaemie-, Rotz-, Rinderpest- oder Maul- und Klauenseuche- oder Schweinepestmaterial darf nicht mit der Briefpost versandt werden. Dagegen darf in dieser Weise Material, welches lebende Erreger von anderen Krankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, oder von anderen Tierkrankheiten, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, enthält oder verdächtig ist, solche Erreger zu enthalten, verschickt werden; dabei ist folgendermaßen zu verfahren:

(2) Trockene Gegenstände, insbesondere mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen, Objektträger, Fließpapier, Gipsstäbchen, Seidenfäden, Räudeborken usw., sind in mehrere Lagen Fließpapier einzuschlagen, alsdann in Pergamentpapier oder einen anderen undurchlässigen Stoff einzuwickeln und, umhüllt mit Watte, in feste Kästchen aus Holz, Blech oder dergleichen mit gut schließendem Deckel zu legen.

(3) Feuchtes oder flüssiges Material (Auswurf, Erbrochenes, Stuhl, Harn, Eiter oder sonstiges Wundsekret, Punktionsflüssigkeit, Blut, Serum, Abstriche von der Rachenschleimhaut, abgeschnittene oder abgeschabte Gewebsteile usw.) ist in ein Gefäß aus

hinreichend starkem Glase mit Korkstöpselverschluss zu bringen. Dieses Gefäß ist in einen Blechbehälter zu verpacken. Um aber das Glasgefäß vor Zerkrümmung zu schützen und etwa aus dem Glasgefäß austretende Flüssigkeit aufzusaugen, ist sowohl auf den Boden als auch in den Deckel des Blechbehälters eine Scheibe Asbestpappe oder eine hinreichend starke Schicht von Fließpapier, Watte oder dergleichen zu legen. Der Blechbehälter wird sodann in einen ausgehöhlten, durch einen Deckel verschließbaren Holzblock gebracht. Bei Versendung von Schutzpockenlymphe genügt es, wenn das Glasgefäß unmittelbar in den Holzblock oder in Kästchen von Holz, Blech oder dergleichen gelegt wird; jedoch ist dann die Aushöhlung des Blockes oder des Kästchen besonders sorgfältig mit einem weichen, aufsaugenden Stoffe auszupolstern. Die Kästchen oder Holzblöcke sind mit einem roten Zettel zu bekleben, der die Aufschrift „Vorsicht! Infektiöses Material!“ enthält.

(4) Die Holzblöcke oder Kästchen sind in den Briefumschlägen derartig unterzubringen, daß sie bei deren Abstempelung nicht beschädigt werden. Am besten geeignet sind an der Innenseite mit Stoffbezug versehene Briefumschläge aus festem Papier, die nur an der einen Schmalseite offen und etwa doppelt so lang wie die Behälter sind; sie werden nicht durch Zukleben, sondern zweckmäßig durch eine kleine Metallklammer geschlossen. Die zum Abstempeln bestimmte Stelle wird am besten durch einen vorgezeichneten Kreis oder den Vermerk „Hier stempeln“ gekennzeichnet.

(5) Die Briefsendungen sollen nicht in den Briefkasten geworfen, sondern an den Postschaltern oder auf dem Lande dem Briefträger übergeben werden.

§ 15

(1) Jeder Sendung ist ein Begleitschein so beizulegen, daß er gegen Durchfeuchtung und Beschmutzung geschützt ist und bei der Öffnung des Behälters leicht in die Augen fällt. Dieser Schein hat genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Personen (Name, Geschlecht, Alter, Wohnort) oder der Tiere, von denen er stammt, zu enthalten. Außerdem sind bei Material von kranken Menschen oder Tieren anzugeben

- die mutmaßliche Art der Erkrankung,
- der Tag des Beginns der Erkrankung,
- der Tag des Todes,
- der Zeitpunkt der Entnahme des Materials,
- der Name und der Wohnort des Arztes oder Tierarztes, der die Einsendung veranlaßt hat,
- der Zweck der Einsendung.

(2) Bei Untersuchungsmaterial ist auf dem Scheine auch die Stelle anzugeben, welcher das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt werden soll.

(3) Enthält die Sendung Material von verschiedenen Menschen oder Tieren, so ist durch eine entsprechende Kennzeichnung jedes einzelnen Gegenstandes Sorge zu tragen, daß seine Herkunft leicht erkennbar ist.

§ 14 Abs. 1: I. d. F. d. Bek. v. 17. 12. 1921 S. 1608 u. d. V v. 13. 7. 1932 I 352

§ 16

(1) Auf den Sendungen ist außer der deutlichen Adresse der Name und die Wohnung des Absenders anzugeben und der Vermerk „Vorsicht!“ „Menschliche (Tierische) Untersuchungstoffe!“ anzubringen.

(2) Bei Sendungen an Anstalten ist nicht deren Leiter, sondern die Anstalt als Empfänger zu bezeichnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der telegraphischen Ankündigung (§ 17).

§ 17*

Postsendungen mit Material von Cholera, Pest, Tularaemie, Rotz oder Rinderpest oder mit Material, das lebende Erreger einer dieser Krankheiten zu enthalten verdächtig ist, sind als „dringendes Paket“ aufzugeben und den Empfängern rechtzeitig telegraphisch anzukündigen. Diese telegraphische Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Versand von Rotzmaterial mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 17: I. d. F. d. Bek. v. 17. 12. 1921 S. 1608 u. d. V v. 13. 7. 1932 I 352

Verordnung über Krankheitserreger

2126-1-2

Vom 13. November 1930

Reichsministerialbl. S. 603

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und des § 17 Nr. 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1*

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 der durch Bekanntmachung vom 21. November 1917 (Reichs-

§ 1: Bek. v. 21. 11. 1917 2126-1-1

gesetzbl. S. 1069) in Kraft gesetzten Vorschriften über Krankheitserreger findet auf die Sendungen von Abortus-Bang-Kulturen an Tierärzte zu Impfzwecken keine Anwendung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1930 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

2126-1-3

Verordnung
zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften
vom 25. Mai 1951
(Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation)
im Luftverkehr*

Vom 26. Juli 1960

Bundesgesetzbl. I S. 594, verk. am 30. 7. 1960

Auf Grund der §§ 22 und 24 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Dezember 1955 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1060) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Einleitende Bestimmung

(1) Für die Anwendung der nachstehend angeführten Artikel der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) auf den Luftverkehr sind die Vorschriften dieser Verordnung maßgebend.

(2) Die Begriffsbestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften gelten auch für diese Verordnung. „Flughafenarzt“ ist jeder Arzt, dem der Bereitschaftsdienst nach Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe a der Internationalen Gesundheitsvorschriften übertragen ist. Soweit er Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen hat, untersteht er dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

§ 2

Maßnahmen bei der Ankunft

(Zu Artikel 38, 39 Abs. 1 und Artikel 41 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Ein Luftfahrzeug, das aus einem örtlichen Infektionsgebiet kommt oder eine infizierte Person an Bord hat, darf im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmalig nur auf einem Sanitätsflughafen landen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat den Sanitätsflughafen, auf dem er zu landen beabsichtigt, rechtzeitig zu verständigen.

(2) Befindet sich eine infizierte Person an Bord, so hat die Gesundheitsbehörde nach der Landung unverzüglich die Absonderung dieser Person in einem Krankenhaus zu veranlassen.

(3) Ansteckungsverdächtige Personen sind von der Gesundheitsbehörde bis zum Ablauf der Inkubationszeit unter Beobachtung zu stellen.

Überschrift: Internationale Gesundheitsvorschriften v. 25. 5. 1951, 1955 II 1060
Einleitungssatz: GG 100-1

§ 3

Nachweis des Pockenschutzes

(Zu Artikel 83 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Eine Person, die sich innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen vor ihrer Ankunft in Asien, Afrika oder Amerika, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas, oder in einem örtlichen Infektionsgebiet aufgehalten hat, hat bei der Ankunft einen gültigen Pockenimpfschein vorzuweisen, soweit sie nicht den ausreichenden Nachweis einer Immunität infolge früherer Pockenerkrankung führen kann. Die für die Paßnachschau zuständige Stelle überprüft den Pockenimpfschein; der Nachweis der Immunität infolge früherer Pockenerkrankung ist dem Flughafenarzt gegenüber zu führen.

(2) Kann der nach Absatz 1 geforderte Impfnachweis oder der Nachweis der ausreichenden Immunität nicht erbracht werden, so hat die Gesundheitsbehörde die Person aufzufordern, sich der Impfung zu unterziehen; außerdem kann die Gesundheitsbehörde anordnen, daß diese Person unter Beobachtung gestellt wird, wenn sie aus einem örtlichen Infektionsgebiet kommt. Wird die Impfung verweigert, so bestimmt die Gesundheitsbehörde, welche der nach Artikel 83 der Internationalen Gesundheitsvorschriften zulässigen Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 4

Maßnahmen beim Abflug

(Zu Artikel 30 Abs. 3 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Einer ansteckungsverdächtigen Person darf die Fortsetzung der Luftreise nur mit einem ausschließlich zu ihrer Beförderung bestimmten Luftfahrzeug gestattet werden.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten

(1) Soweit die Allgemeine Luftfahrzeugerklärung verlangt wird, überprüft die für die Paßnachschau zuständige Stelle den Teil, der die gesundheitlichen Angaben enthält. Besteht danach der Verdacht einer übertragbaren Krankheit, so ist der Flughafenarzt zu benachrichtigen.

(2) Wenn die ärztliche Untersuchung ergibt, daß sich eine infizierte Person an Bord eines Luftfahrzeuges befindet oder das Luftfahrzeug als seuchenverdächtig anzusehen ist, so hat der Flughafenarzt

unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten, welches umgehend die Oberste Landesgesundheitsbehörde und das Bundesgesundheitsamt in Kenntnis zu setzen hat.

§ 6*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheits-

§ 6: GVBl. Berlin 1960 S. 1049

vorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) vom 21. Dezember 1955 auch im Land Berlin.

§ 7*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; ...

Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Verkehr

§ 7 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung
zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften
vom 25. Mai 1951
(Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation)
in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal*

2126-1-4

Vom 28. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 502, verk. am 6. 5. 1961

Auf Grund der §§ 22 und 24 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 4 Buchstaben a und b des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1060) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

I.

Einleitende Bestimmung

§ 1

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Schiffe,

- a) die einen Hafen, einen Liegeplatz oder eine Umschlagsanlage im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen;
- b) die den Nord-Ostsee-Kanal benutzen.

(2) Schiffe im Sinne dieser Verordnung sind nur Seeschiffe; im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften auch für diese Verordnung.

Überschrift: Internationale Gesundheitsvorschriften v. 25. 5. 1951, 1955
II 1060
Einleitungssatz: GG 100-1

II.

**Vorschriften für Schiffe in Häfen, an Liegeplätzen
oder Umschlagsanlagen**

§ 2

(Zu Artikel 36 der
Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Schiffe sind bei der Ankunft einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, wenn eine der Fragen in der Gesundheitserklärung für die Seeschifffahrt (Anhang 5 der Internationalen Gesundheitsvorschriften) zu bejahen ist oder wenn sie innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem örtlichen Infektionsgebiet eintreffen.

(2) Diese Schiffe sind bis zu ihrer vorläufigen oder endgültigen Zulassung zum freien Verkehr für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Über die Zulassung zum freien Verkehr hat die Gesundheitsbehörde des Hafens dem Kapitän eine Bescheinigung auszustellen.

§ 3

Ein Schiff kann bereits vor seiner Ankunft im Hafen vorläufig zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß durch seine Landung keine quarantänepflichtige Krankheit eingeschleppt oder verbreitet wird.

§ 4

(Zu Artikel 96 Nr. 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Zur Anzeige des Gesundheitszustandes an Bord dienen in Anlehnung an das Internationale Signalbuch folgende Signale:

1. für Schiffe, die nicht unter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 fallen
 - a) bei Tage der Zahlenwimpel 6 über Flagge N,
 - b) bei Nacht das Blinkzeichen 6N: ein lang, vier kurz und ein lang, ein kurz (— · · · · — ·);
2. für Schiffe, die innerhalb einer Frist von 28 Tagen aus einem örtlichen Infektionsgebiet eintreffen und alle Fragen in der Gesundheitserklärung für die Seeschifffahrt verneinen
 - a) bei Tage der Zahlenwimpel 6 über Flagge N und Flagge Q nebeneinander,
 - b) bei Nacht das Blinkzeichen 6N: ein lang, vier kurz und ein lang, ein kurz (— · · · · — ·) und daneben ein nach allen Seiten sichtbares rotes Licht senkrecht über einem weißen Licht in einem Abstand von zwei Metern;
3. für Schiffe, die eine der Fragen in der Gesundheitserklärung für die Seeschifffahrt bejahen und nicht unter Nummer 5 fallen
 - a) bei Tage Flagge C,
 - b) bei Nacht das Blinkzeichen C: ein lang, ein kurz, ein lang, ein kurz (— · — ·);
4. für Schiffe in der mittleren oder in der großen Fahrt, welche die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllen, zusätzlich zu den in Nummer 3 bezeichneten Signalen
 - a) bei Tage ein der Nummer der zu bejahenden Frage entsprechender Zahlenwimpel über Flagge C,
 - b) bei Nacht ein dieser Nummer entsprechendes Morsesignal;
5. für Schiffe, die verseucht oder seuchenverdächtig im Sinne des Teils V der Internationalen Gesundheitsvorschriften sind
 - a) bei Tage Flagge Q über dem ersten Hilfsstander,
 - b) bei Nacht ein nach allen Seiten sichtbares rotes Licht senkrecht über einem weißen Licht in einem Abstand von zwei Metern.

(2) Die Signale sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser während des Passierens der Signalstelle zu zeigen und im Hafengebiet zu setzen. Die Signale nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 dürfen innerhalb der Hafengrenze erst nach der vorläufigen oder endgültigen Zulassung zum freien Verkehr entfernt werden.

(3) Schiffe, die unter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 fallen, haben innerhalb der Hafengrenzen die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen besonderen Signale abzugeben.

(4) Der Lotse oder der sonst von der zuständigen Behörde Beauftragte hat den Kapitän über den Gesundheitszustand an Bord zu befragen. Der Lotse hat darauf zu achten, daß die in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Signale gegeben und die Verkehrsverbote nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften befolgt werden.

§ 5

(Zu Artikel 38 und 56 Nr. 1 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Bei der Ankunft eines pestverseuchten oder -verdächtigen Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
2. ansteckungsverdächtige Personen sind unter Beobachtung zu stellen,
3. die nach dem Urteil des Hafentarztes als pestverseucht geltenden Schiffsräume und Gegenstände sind zu entwaschen und zu desinfizieren. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde hiervon eine Ausnahme zulassen.

§ 6

(Zu Artikel 38, 63 Nr. 1 und Artikel 64 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Bei der Ankunft eines choleraverseuchten oder -verdächtigen Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
2. ansteckungsverdächtige Personen, die von Bord gehen, sind, falls das Schiff verseucht ist und sie keinen gültigen Cholera-Impfschein vorlegen, abzusondern, sonst unter Beobachtung zu stellen,
3. die nach dem Urteil des Hafentarztes als verseucht geltenden Schiffsräume und Gegenstände sind zu desinfizieren,
4. das an Bord mitgeführte Wasser ist, wenn es der Hafentarzt für verseucht hält, zu desinfizieren und zu entfernen. Die Wasserbehälter sind zu desinfizieren.

§ 7

(Zu Artikel 38, 83 Nr. 2 und Artikel 85 Nr. 1 Buchstabe b der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Bei der Ankunft eines pockenverseuchten Schiffes sind folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Infizierte Personen sind in einem Krankenhaus abzusondern,
2. ansteckungsverdächtige Personen, die von Bord gehen, sind,
 - a) falls sie den Nachweis einer Immunität infolge früherer Pockenerkrankung oder durch Vorlage eines gültigen Pocken-Impfscheines führen können, unter Beobachtung zu stellen,

- b) falls sie den Nachweis zu a nicht führen können, entweder zu impfen und unter Beobachtung zu stellen oder, falls die Impfung verweigert wird, abzusondern.

(2) Bei der Ankunft eines Schiffes, das in den 14 Tagen vor seiner Ankunft einen Hafen in einem örtlichen Infektionsgebiet angelaufen hat, sind Personen, die den Nachweis einer Immunität infolge früherer Pockenerkrankung oder durch Vorlage eines gültigen Pocken-Impfscheines nicht führen können, entweder zu impfen und unter Beobachtung zu stellen oder, falls die Impfung verweigert wird, abzusondern.

III.

Vorschriften für Schiffe auf dem Nord-Ostsee-Kanal

§ 8

(Zu Artikel 33, 36 Abs. 1 und Artikel 29 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Die den Kanal benutzenden Schiffe sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, wenn sie als verseucht oder seuchenverdächtig im Sinne des Teils V der Internationalen Gesundheitsvorschriften gelten.

(2) Die ärztliche Untersuchung hat vor der Einfahrt in den Kanal zu erfolgen, und zwar

- a) für die von der Nordsee kommenden Schiffe bei Cuxhaven oder bei Brunsbüttelkoog,
b) für die von der Ostsee kommenden Schiffe bei Holtenau.

(3) Über die ärztliche Untersuchung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Ist eine Person an Bord, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, insbesondere an Typhus, Paratyphus, Enteritis infectiosa oder Bazillenruhr, und kann das Kanalwasser durch Ausscheidungen des Kranken infiziert werden, so hat die Verwaltung des Kanals nach Anhören des Hafentarztes alle Maßnahmen zu treffen, welche geeignet erscheinen, die sich durch die Entleerung von Ausscheidungen des Kranken in das Kanalwasser ergebenden Gefahren zu verhüten.

§ 9

(Zu Artikel 96 Nr. 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Verseuchte oder seuchenverdächtige Schiffe haben vor dem Einlaufen in den Kanal

- a) bei Tage Flagge Q über dem ersten Hilfsstander zu setzen,
b) bei Nacht das Schallsignal zwei lang, ein kurz, zwei lang (— — — —) zu geben. Schiffe, die von der Nordsee kommen, haben schon bei der Annäherung an den Hafen Cuxhaven die Signale nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zu setzen.

(2) Schiffe, die eine Person an Bord haben, die an einer nicht quarantänepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 8 Abs. 4 erkrankt ist, haben vor dem Einlaufen in den Kanal

- a) bei Tage Flagge C zu setzen,

- b) bei Nacht das Schallsignal C: ein lang, ein kurz, ein lang, ein kurz (— · — ·) zu geben.

(3) Die Flaggsignale dürfen erst nach Verlassen des Kanals entfernt werden. In Fahrt befindliche Schiffe dürfen im Bereich des Kanals kein Nachtsignal geben.

§ 10

(Zu Artikel 33 Nr. 4 und Artikel 30 Nr. 2 Buchstabe b der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Verseuchte oder seuchenverdächtige Schiffe, denen vorbehaltlich sonstiger Maßnahmen die Einfahrt in den Kanal und die Weiterfahrt gestattet wird, dürfen mit dem Land keine Verbindung aufnehmen. Sie dürfen jedoch Lotsen und Schlepper annehmen.

§ 11

(1) Über jedes zur Einfahrt in den Kanal zugelassene verseuchte oder seuchenverdächtige Schiff, das einen Hafen oder einen Liegeplatz oder eine Umschlagsanlage auf einem Strom im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen will, hat der die Untersuchung nach § 8 Abs. 1 vornehmende Arzt die für diesen Hafen oder den Liegeplatz oder die Umschlagsanlage zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen unter Angabe der Zeit, zu der das Schiff die Weiterfahrt antritt. Die für die Weiterfahrt getroffenen Anordnungen sind gleichzeitig mitzuteilen.

(2) Die Gesundheitsbehörde des Hafens in Cuxhaven hat den Hafenskapitän in Brunsbüttelkoog von allen zur Durchfahrt zugelassenen Schiffen, die das Quarantänesignal zu zeigen haben, unverzüglich zu verständigen und die Entscheidung über die weitere Behandlung dieser Schiffe einzuholen.

§ 12

(1) Desinfektionen und sonstige gesundheitliche Maßnahmen sind in der Regel nur bei Tageslicht auszuführen, es sei denn, daß die einwandfreie Ausführung dieser Maßnahmen nach dem Urteil des Hafentarztes gewährleistet ist. Wenn die Desinfektion nicht vor der Zulassung zur Einfahrt in den Kanal durchgeführt wird, so sind die als infiziert anzusehenden Schiffsräume und Gegenstände unter sicheren Verschuß zu nehmen.

(2) Wenn ein Schiff nach dem Urteil des Hafentarztes entrattet werden muß, so ist es nach dem nächsten der hierfür zugelassenen Häfen (Brunsbüttelkoog, Rendsburg oder Kiel) zu weisen.

IV.

Schlußvorschriften

§ 13

Stellt die Gesundheitsbehörde des Hafens fest, daß sich an Bord eines Schiffes infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen befinden, so hat sie die oberste Landesgesundheitsbehörde und das Bundesgesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten. Bei der Durchfahrt durch den Kanal ist außerdem die Verwaltung des Kanals zu benachrichtigen.

§ 14

(1) Auf Schiffen der Bundeswehr, der Polizei, des Fischereischutzes und anderen Schiffen, die hoheitlichen Aufgaben dienen, obliegt dem Schiffskommando die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften und der Vorschriften dieser Verordnung. Das Schiffskommando hat der zuständigen Gesundheitsbehörde des Hafens das Ergebnis der Untersuchung und die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Gesundheitsbehörde des Hafens kann auf Antrag des Schiffskommandos bei der Ausführung der Vorschriften mitwirken.

§ 15

Schiffe im Rhein-See-Verkehr müssen den nächstgelegenen Hafen mit eingerichteten hafenärztlichem Dienst anlaufen, wenn an Bord infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen festgestellt worden sind.

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) vom 21. Dezember 1955 auch im Land Berlin.

§ 17*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 17 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Gesetz
zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis)
und anderer übertragbarer Krankheiten**

Vom 3. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 532, verk. am 3. 7. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

Wer Papageien oder Sittiche züchten oder mit solchen Tieren Handel treiben will, bedarf dazu der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 2

Züchter und Händler haben über Erwerb und Abgabe von Papageien und Sittichen Buch zu führen. Die Bücher sind der Polizeibehörde, dem beamteten Arzt und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 3

Treten Erkrankungs- oder Todesfälle von Papageien oder Sittichen in einem Bestand oder in einer Zucht mehrfach auf, so ist unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten, die den beamteten Arzt und den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen hat. Zur Anzeige verpflichtet ist der Tierhalter; sofern ein Tierarzt zugezogen wird, trifft diesen die Anzeigepflicht. Erkrankte Tiere sind abzusondern. Verendete Tiere dürfen nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden.

§ 1: I. d. F. d. V. v. 13. 12. 1937 I 1383

§ 4

Der zuständige beamtete Tierarzt ist befugt, Bestände und Zuchten von Papageien und Sittichen zu besichtigen und auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Auf Anfordern sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen.

§ 5

Wird die Papageienkrankheit (Psittacosis) festgestellt, so kann die Polizeibehörde die Vernichtung und unschädliche Beseitigung ansteckungsverdächtiger Tiere sowie die nötigen Desinfektionen anordnen.

§ 6

Der *Reichsminister des Innern* kann Vorschriften über die Haltung und Versendung von Papageien und Sittichen erlassen.

§ 7*

§ 8*

Der *Reichsminister des Innern* bestimmt im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen*, inwieweit zur Vermeidung von Härten für die Vernichtung von Tieren oder die Beschädigung von Gegenständen Entschädigung zu leisten ist.

§ 7: Aufgeh. durch § 83 Bundes-SeuchenG v. 18. 7. 1961 I 1012, mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 8: Früherer Satz 1 u. 2 aufgeh. durch § 83 Bundes-SeuchenG v. 18. 7. 1961 I 1012, mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 9*

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die gemäß § 1 erforderliche Genehmigung Papageien oder Sittiche züchtet oder mit solchen Tieren Handel treibt;
2. wer wissentlich ansteckungsverdächtige Tiere, deren Vernichtung und unschädliche Beseitigung, oder Gegenstände, für die eine Desinfektion gemäß § 5 polizeilich angeordnet ist, vor Ausführung der Anordnung an andere überläßt oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 10*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer entgegen dem § 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder wer der Polizeibehörde, dem beamteten Arzt oder dem beamteten Tierarzt die Einsichtnahme in die Bücher verweigert;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. V v. 13. 12. 1937 I 1383
§ 10 Nr. 2: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung von § 7

2. wer die ihm nach § 3 ... obliegende Anzeige unterläßt oder sie länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, dennoch rechtzeitig erstattet worden ist;
3. wer entgegen dem § 3 erkrankte Tiere nicht absondert oder verendete Tiere vor der amtlichen Besichtigung beseitigt;
4. wer im Falle des § 4 dem beamteten Tierarzt den Zutritt zu den Beständen oder Zuchten von Papageien oder Sittichen oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchung oder die Überlassung der zu untersuchenden Tiere verweigert;
5. wer den auf Grund des § 6 zu erlassenden Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 11*

§ 12*

§ 13

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der §§ 1 und 2 am 1. Oktober 1934, im übrigen mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

§ 11: Gegenstandslos infolge Aufhebung von § 8 Satz 1 u. 2
§ 12: Aufgeh. durch § 83 Bundes-SeuchenG v. 18. 7. 1961 I 1012, mit Wirkung vom 1. 1. 1962

Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis)

2126-2-1

Vom 14. August 1934

Reichsgesetzbl. I S. 774, verk. am 17. 8. 1934

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) wird verordnet:*

Artikel 1*

(1) Papageien und Sittiche im Sinne des Gesetzes sind alle den Familien der Papageien (Psittacidae) und der Pinselzüngler (Trichoglossidae) angehörenden Vögel.

(2) Zur Familie der Papageien gehören die Eulapapageien, die Kakadus und die Sittiche (Stringopinae, Cacatuinae und Psittacinae); zur Familie der Pinselzüngler gehören die Nestorpapageien, die Loris und die Rundschnabelpapageien (Nestorinae, Loriinae und Cyclopsittacinae).

Einleitungssatz: G v. 3. 7. 1934 2126-2
Art. 1 Abs. 3: Angef. durch V v. 13. 12. 1937 I 1383

(3) Züchter im Sinne des Gesetzes ist jeder, der Papageien oder Sittiche hält und von diesen Tieren Nachkommen aufzieht. Händler im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der Papageien oder Sittiche hält und diese Tiere lebend gegen Entgelt an andere abgibt.

Artikel 2

(1) Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Erteilung der Genehmigung (§ 1 des Gesetzes) den beamteten Tierarzt gutachtlich zu hören. Sie hat diesen von jeder Genehmigungserteilung und Genehmigungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(2) Der beamtete Tierarzt hat, sofern er es für erforderlich erachtet, vor Erstattung des Gutachtens den Bestand oder die Zucht des um die Genehmigung nachsuchenden Händlers oder Züchters sowie die für den Handel oder die Zucht bestimmten Räume zu besichtigen. Er hat über die genehmigten Zuchten und Handlungen ein Verzeichnis zu führen.

Artikel 3*

(1) Die durch § 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Bücher sind nach anliegendem Vordruck (Anlage 1) zu führen.

(2) Bei Anlegung der Bücher sind zunächst die bereits vorhandenen Bestände an Papageien und Sittichen einzutragen. Veränderungen in dem Bestande der Vögel sind innerhalb 24 Stunden in den Büchern zu vermerken.

(3) Die Bücher sind mit vorgedruckter fortlaufender Seitenzahl zu versehen; sie dürfen frühestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

(4) Jeder Züchter und jeder Händler hat die Vögel seines Bestandes mit bezifferten Fußringen zu versehen, die nur eine einmalige Verwendung zu lassen. Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, daß für jeden Vogel mit Hilfe der Buchführung Herkunft und Verbleib einwandfrei festgestellt werden kann.

Artikel 4

Ein die Anzeigepflicht begründender Fall mehrfachen Auftretens von Erkrankungs- oder Todesfällen (§ 3 des Gesetzes) liegt insbesondere vor, wenn in einem Bestand oder in einer Zucht aus ungeklärter Ursache und in ungewöhnlicher Häufigkeit Vögel erkranken oder verenden. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Artikel 5

(1) Sobald der beamtete Tierarzt den Verdacht oder das Vorliegen von Papageienkrankheit bestätigt, hat die Polizeibehörde dem Tierhalter den Erwerb und die Abgabe von Vögeln aller Art bis auf weiteres zu verbieten. Das Verbot darf erst aufgehoben werden, wenn der beamtete Tierarzt dies für zulässig erklärt hat.

(2) Werden kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere abgesondert, so sind sie in einem besonderen Raum unterzubringen, der unter Verschluss zu halten ist und nur von dem behandelnden Tierarzt, dem beamteten Tierarzt und dem beamteten Arzt sowie zum Zwecke der Fütterung und Pflege von dem Tierhalter und den mit der Pflege betrauten Personen betreten werden darf.

Artikel 6*

(1) Bevor die Vernichtung und unschädliche Beseitigung verdächtiger Tiere angeordnet wird, hat die Polizeibehörde die gutachtliche Stellungnahme des beamteten Tierarztes einzuholen.

(2) Die Tiere sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu vernichten und durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

(3) Verendete oder getötete Vögel sind, wenn ihre Einlieferung in ein Untersuchungsamt erforderlich wird, mit verdünnter Lysollösung anzufeuchten und in einem dicht verschließbaren Glas- oder

Metallbehälter zu verpacken. Größere Vögel können, in ein mit verdünnter Lysollösung getränktes Tuch eingeschlagen, mit undurchlässigem Papier (Pergament-, Olpapier oder dergleichen) umhüllt, in einem fest verschürzten Paket eingeliefert werden. Für die Versendung sind die Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1069) maßgebend.

Artikel 7

Räume und Käfige, in denen kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Vögel untergebracht waren, sind unter entsprechender Anwendung der Anlage A der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) nach Anweisung des beamteten Tierarztes, Wohnräume nach Anweisung des beamteten Arztes unter polizeilicher Überwachung zu desinfizieren. Holzkäfige sowie sonstige Gegenstände aus Holz, mit denen die Vögel in Berührung gekommen sind, müssen, soweit es der beamtete Tierarzt für erforderlich hält, verbrannt werden.

Artikel 8

Die Polizeibehörde hat, sobald sie von der Erkrankung oder dem Tod eines Menschen an Papageienkrankheit oder von einem Verdachtsfall Kenntnis erhält, unverzüglich den beamteten Arzt und den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen. Beide haben sofort an Ort und Stelle Ermittlungen anzustellen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit sowie über die Gefahr weiterer Ansteckung; sie haben das Ergebnis der Polizeibehörde mitzuteilen und bei dieser die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Artikel 9

(1) Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes oder des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) In Fällen dringender Gefahr kann der beamtete Arzt oder der beamtete Tierarzt schon vor dem Eingreifen der Polizeibehörde die zur Ermittlung der Krankheit und zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung zunächst erforderlichen Maßregeln schriftlich anordnen. Die Polizeibehörde ist von den Anordnungen sofort schriftlich zu benachrichtigen; die Anordnungen bleiben in Kraft, solange die Polizeibehörde nicht anderweit verfügt.

Artikel 10

(1) Der beamtete Arzt und der beamtete Tierarzt haben über jeden Erkrankungs-, Todes- oder Verdachtsfall von Papageienkrankheit der höheren Verwaltungsbehörde nach anliegendem Vordruck (Anlagen 2 und 3) alsbald zu berichten; sie haben der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde Abschrift des Berichts zu übersenden.

(2) Nach Erlöschen der Seuche haben der beamtete Arzt und der beamtete Tierarzt der höheren Verwaltungsbehörde einen Schlußbericht zu erstatten, der durch Vermittlung der obersten Landesbehörde dem *Reichsministerium des Innern* zu übersenden ist.

Artikel 11*

(1) Dem beamteten Arzt ist der Zutritt zu dem Kranken, Krankheits- oder Ansteckungsverdächtigen oder zu der Leiche und die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Die Polizeibehörde kann die Öffnung der Leiche anordnen, wenn der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

(2) Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung, beizuwohnen.

(3) Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306), aufgeführten Personen haben über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen

Art. 11 Abs. 3: §§ 2 u. 3 d. G v. 30. 6. 1900 lauten:

„§ 2

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankung- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

(2) Die Verpflichtung der unter Nummer 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3

(1) Für Krankheits- oder Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

(2) Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der *Bundesrat* ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist."

Umstände dem beamteten Arzt, dem beamteten Tierarzt und der Polizeibehörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Artikel 12 bis 14*

Artikel 15*

(1) Gewerbsmäßigen Züchtern und Händlern kann durch Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für die nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes abgegebenen oder vernichteten Tiere sowie für die nach den Artikeln 7 . . . dieser Verordnung vernichteten Gegenstände auf Antrag eine billige Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint. § 34 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) findet Anwendung.

(2) Der Wert der Tiere ist durch den beamteten Tierarzt abzuschätzen; die Entschädigung soll in der Regel den Betrag von drei Deutsche Mark je Vogel nicht übersteigen. Der Wert der nach den Artikeln 7 und 13 zu vernichtenden Gegenstände ist möglichst durch Sachverständige abzuschätzen.

Artikel 16

Wer den Vorschriften der Artikel 5, 11 oder den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Der Reichsminister des Innern

Art. 12 bis 14: Aufgeh. durch § 83 Bundes-SeuchenG v. 18. 7. 1961 I 1012, mit Wirkung vom 1. 1. 1962

Art. 15 Abs. 1 Satz 1: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung von Art. 13

Art. 15 Abs. 1 Satz 2: § 34 Satz 2 d. G v. 30. 6. 1900 lautet:

„Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.“

Nachweisbuch

über Erwerb, Besitz und Abgabe von Papageien und Sittichen

Name des Händlers oder Züchters*):

Wohnort:

Straße:

Verkaufsraum*):

Gehege*):

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(1. Innenseite)

1 Vogelart (Eulenpapageien, Kakadus, Sittiche, Nestorpapageien, Loris, Rundschnabel- papageien)	2 Eingeführt				3 Gekauft aus inländischen Beständen			
	am	aus	Stück- zahl	Kennzeichen (Ring-Nr.)	am	von	Stück- zahl	Kennzeichen (Ring-Nr.)
Gesamtbestand: 1. 10. 1934								
6 Kakadus	1. 7. 34	Brasilien	4	IA A 1—4	19. 7. 34	A. Groß, Hamburg, Gracht 7	2	IA A 310—311
5 Loris	2. 7. 34	Australien	5	IA A 5—9	—	—	—	—
300 Sittiche	6. 7. 34	Schweiz	150	IA A 10—159	8. 7. 34	B. Maier, Leipzig, Dresdener Str. 8	35	IA A 160—194
					10. 7. 34	F. Lange, Köln, Rheinstr. 80	70	IA A 195—264
Laufende Eintragungen: 15 Sittiche	6. 10. 34	Osterreich	15	IA A 312—326				

(2. Innenseite)

4		5			6			7
Selbstgezüchtete Vögel		Verkauft			Abgang durch Tod			Bemerkungen (Gesundheitszustand usw.)
Kennzeichen (Ring-Nr.)	Stückzahl	am	an: (Name und Wohnort)	Kennzeichen (Ring-Nr.)	am	Kennzeichen (Ring-Nr.)	Stückzahl	
—	—							Am 1. 10. 1934 Bestand tier- ärztlich unter- sucht und ge- sund befunden
—	—							
IA ^A 265—309	45							
		11. 10. 34	A. Schmidt, Berlin W, Wilmsdorfer Str. 80	1 Kakadu IA ^A A 2	14. 10. 34	Sittiche IA ^A 307—309	3	
		19. 10. 34	F. Lorenz, Berlin-Neubabelsberg, Böhmische Str. 9	4 Sittiche IA ^A 261—264				

Verwaltungsbezirk:

Geschäftsnummer:

....., den 19.....
(Ort)

Amtsärztlicher Bericht
über Verdachtsfall an Psittacosis beim Menschen,
Erkrankungsfall an Psittacosis beim Menschen,
Todesfall an Psittacosis beim Menschen

Zutreffendes ist zu unterstreichen!

- 1. Gemeinde, Straße, Hausnummer
- 2. Vor- und Zuname des Erkrankten
- 3. Stand oder Beruf des Erkrankten
- 4. Alter des Erkrankten
- 5. Tag des Beginns der Erkrankung
- 6. Tag des Eintritts in ärztliche Behandlung
- 7. Name und Anschrift des behandelnden Arztes
- 8. Tag des Eingangs der Anzeige beim Amtsarzt
- 9. Ist der Fall sichergestellt?
 - a) durch klinische Untersuchung
Krankheitserscheinungen?
 - b) durch welches Ergebnis der bakteriologischen oder serologischen Untersuchung (Untersuchungsstelle, Tag)?
- 10. Die kranke Person wird gepflegt
 - a) in der Wohnung
 - b) in welchem Krankenhaus (seit wann)?

11. Tag des Todes

12. Leichenbefund

13. Ist Material vom Kranken, Krankheitsverdächtigen oder von der Leiche entnommen und zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden?

Befund

14. Werden in der Behausung des Kranken oder Krankheitsverdächtigen Vögel, insbesondere Papageien oder Sittiche gehalten?

15. Wie sind diese Vögel untergebracht?

16. Sind Vögel erkrankt oder eingegangen?

Krankheitserscheinungen

17. Ist tierisches Material zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden?

Befund

18. Welcher Händler oder Züchter hat die Vögel geliefert?

19. Sind noch andere verdächtige Erkrankungen in der Umgebung des Kranken vorgekommen? (Lungenentzündung, Influenza, Unterleibstypus, Familienepidemie)

Wieviele Personen sind erkrankt?

20. Getroffene Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit

21. Ist der Amtstierarzt benachrichtigt worden? ...

22. Bemerkungen:

(Unterschrift des Amtsarztes)

Verwaltungsbezirk:

Geschäftsnummer:

....., den..... 19.....
(Ort)

Amtstierärztlicher Bericht über psittacosiskranke oder -verdächtige Vogelbestände

- 1. Gemeinde, Straße, Hausnummer
- 2. Vor- und Zuname des Besitzers
- 3. Tag des Auftretens der Krankheit
- 4. Name und Anschrift des behandelnden Tierarztes
- 5. Art der Unterbringung der Vögel
- 6. Wann und woher erfolgte die letzte Erwerbung?
 - a) Inland
 - b) Ausland
- 7. Wie viele Vögel sind im letzten Vierteljahr erkrankt oder eingegangen?
- 8. Ist Material zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden?
 Angabe des etwaigen Befundes
- 9. Woher stammen die erkrankten oder verendeten Vögel?
- 10. Sind bei dem Vorbesitzer Vögel erkrankt oder verendet?
- 11. Ist aus dem Bestand des Vorbesitzers Material zur Untersuchung eingesandt worden?
 Etwaiger Befund
- 12. Welche Maßnahmen sind im erkrankten oder verdächtigen Bestand angeordnet worden?
- 13. Ist der Amtsarzt vom Ausbruch der Krankheit oder der Feststellung des Verdachts benachrichtigt worden?
- 14. Bemerkungen:

.....
(Unterschrift des Amts-Tierarztes)

Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis)

Vom 4. November 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1561, verk. am 8. 11. 1938

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1383) wird verordnet: *

Artikel 1*

Für die Beringung der Papageien und Sittiche nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774) in der Fassung des Artikels 2 Nr. II der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1383) wird bestimmt:

1. Die nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern herzustellenden Ringe sind nur durch den Zentralverband zoologischer Fachgeschäfte in Frankfurt a. M., Börse, zu beziehen.
2. Die Weitergabe von Ringen durch Züchter und Händler zur Verwendung durch andere Personen ist verboten.
3. ...

Artikel 2*

(1) Im Nachweisbuch über Erwerb, Besitz und Abgabe von Papageien und Sittichen (Anlage 1 zur Verordnung vom 14. August 1934) ist jedes einzelne Tier gesondert einzutragen.

(2) Die Nachzucht ist spätestens mit dem Zeitpunkt des Flüggewerdens zu beringen und in das Nachweisbuch einzutragen.

Artikel 3

(1) Bei der Abgabe von Papageien und Sittichen haben sich Züchter und Händler genaue Angaben darüber machen zu lassen, wohin die Tiere kommen und wer der Besitzer sein wird. Diese Angaben sind im Nachweisbuch einzutragen.

Einleitungssatz: G v. 3. 7. 1934 2126-2
Art. 1: V v. 14. 8. 1934 2126-2-1
Art. 1 Nr. 1: I. d. F. d. V v. 27. 3. 1952 I 230
Art. 1 Nr. 3: Überleitungsvorschrift
Art. 2 Abs. 1: V v. 14. 8. 1934 2126-2-1

(2) An Personen, die dem Züchter und Händler nicht bekannt sind, dürfen Papageien und Sittiche nur abgegeben werden, wenn sie sich hinreichend ausweisen. Die Ausweise sind sorgfältig zu prüfen. Die Art des Ausweises ist in Spalte 7 des Nachweisbuches einzutragen.

Artikel 4

Erwirbt ein Züchter oder Händler Papageien und Sittiche durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise von einem Züchter oder Händler, so hat er sich darüber zu vergewissern, daß dieser die Genehmigung gemäß § 1 des Gesetzes hat. Bei dem Erwerb von anderen Personen hat er sich einen hinreichenden Ausweis vorlegen zu lassen, wenn ihm die Person nicht bekannt ist. Unberingte Vögel sind sofort zu beringen. Die Art des Ausweises und der Grund der nachträglichen Beringung sind in Spalte 7 des Nachweisbuches einzutragen.

Artikel 5*

Ist in Beständen von Papageien und Sittichen Papageienkrankheit (Psittacosis) amtlich festgestellt worden, so sind nach Erlöschen der Seuche noch zweimal in Abständen von höchstens neun Monaten nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes einzelne Tiere durch die Polizeibehörde (Ordnungsbehörde) zur Untersuchung an eine Untersuchungsanstalt einzusenden, die von der für das Veterinärwesen im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt wird. Für die Entschädigung gilt Artikel 15 der Verordnung vom 14. August 1934.

Artikel 6

Wer den Vorschriften der Artikel 1, 2, 3 und 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Der Reichsminister des Innern

Art. 5: I. d. F. d. V v. 27. 3. 1952 I 230; V v. 14. 8. 1934 2126-2-1

Gesetz über die Verarbeitung von Altmaterial

2126-3

Vom 16. März 1937

Reichsgesetzbl. I S. 312, verk. am 17. 3. 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der *Reichsminister des Innern* kann im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister* und dem *Reichsarbeitsminister* Vorschriften über die Verarbeitung von gebrauchten oder sonst gesundheitlich bedenklichen Web- und Wirkwaren sowie Füllstoffen zu Bekleidungs-, Einrichtungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen erlassen. Er kann insbesondere die Reinigung, Desinfektion und Entwesung der Stoffe und Gebrauchsgegenstände anordnen, die Verwendung von Stoffen, die sich nicht mit ausreichender Sicherheit reinigen, desinfizieren oder entwesen lassen, verbieten, bestimmte Verfahren der Reinigung, Desinfektion und Entwesung vorschreiben, die Einfuhr der den Vorschriften nicht entsprechenden Stoffe und Gebrauchsgegenstände verbieten sowie bestimmen, wie die Durchführung der Vorschriften zu überwachen ist.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich einer nach § 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis bis zu einem Jahr oder eine dieser Strafen ein.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe und Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 3

(1) Ergibt sich im Falle des § 2, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung des Betriebes oder die Betätigung in dem Betriebe ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

(3) Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*

2126-4

Vom 23. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 700, verk. am 30. 7. 1953

Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen, Aufgaben des Gesetzes

§ 1

Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Syphilis (Lues),
2. Tripper (Gonorrhoe),
3. Weicher Schanker (Ulcus molle),
4. Venerische Lymphknotenentzündung (Lymphogranulomatosis inguinalis Nicolas und Favre)

ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 V v. 26. 8. 1957 I 1255

§ 2*

(1) Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten umfaßt Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung, Erkennung und Heilung der Erkrankung sowie die vorbeugende und nachgehende Gesundheitsfürsorge. Zu diesem Zweck werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt den Gesundheitsämtern. Die gesetzlichen Aufgaben der Fürsorgeverbände und der Jugendämter werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Abs. 1: GG 100-1

Zweiter Abschnitt

**Pflichten der Kranken
und krankheitsverdächtigen Personen**

§ 3

(1) Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, ist verpflichtet,

1. sich unverzüglich von einem in Deutschland bestellten oder zugelassenen Arzt untersuchen und bis zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr behandeln zu lassen sowie sich den notwendigen Nachuntersuchungen zu unterziehen;
2. sich in ein geeignetes Krankenhaus zu begeben, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet, weil er sich der ordnungsmäßigen Durchführung der Behandlung entzogen hat oder die Einweisung zur Verhütung der Ansteckung erforderlich ist.

(2) Eltern, Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für die ärztliche Untersuchung und Behandlung ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen und ihre fürsorgliche Betreuung zu unterstützen, falls sie wissen oder annehmen müssen, daß diese geschlechtskrank sind.

§ 4

(1) Geschlechtskranke sowie solche Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuverbreiten, haben dem Gesundheitsamt auf Verlangen, gegebenenfalls wiederholt, ein Zeugnis eines in Deutschland bestellten oder zugelassenen Arztes über ihren Gesundheitszustand vorzulegen.

(2) Das Gesundheitsamt kann in begründeten Fällen die Untersuchung in der Beratungsstelle oder bei bestimmten Ärzten anordnen. Bei unklarem Untersuchungsbefund oder Gefahr der Verschleierung kann Beobachtung in einem geeigneten Krankenhaus befristet angeordnet werden.

(3) Das Gesundheitsamt erhält in jedem Falle einen Befundbericht.

§ 5

(1) Geschlechtskranken, die wegen der Art ihrer Beschäftigung eine erhöhte Ansteckungsgefahr bilden und die der ärztlichen Anordnung, ihren Beruf bis zur Behebung der Ansteckungsgefahr nicht auszuüben, keine Folge leisten, kann die zuständige Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die Ausübung des Berufs während dieser Zeit untersagen.

(2) Die Landesregierung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse anordnen, daß Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sie und andere mit sich bringen, auf syphilitische Serumreaktionen ihres Blutes zu untersuchen sind. Die Anordnung ist hinsichtlich des betroffenen Personenkreises und des Zeitraumes der Durchführung genau zu begrenzen. Die Kosten

werden aus öffentlichen Mitteln getragen. Die von der Anordnung betroffenen Personen können den geforderten Nachweis auch durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erbringen.

§ 6

(1) Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet, hat sich des Geschlechtsverkehrs zu enthalten. Dies gilt nicht, wenn die Krankheit nach dem Urteil des behandelnden Arztes nicht mehr übertragbar ist.

(2) Wer geschlechtskrank ist oder zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten hat, ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Bestellung des Aufgebots zur Eheschließung von einem in Deutschland bestellten oder zugelassenen Arzt oder in einer Beratungsstelle daraufhin untersuchen zu lassen, ob er gleichwohl die Ehe unbedenklich eingehen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist ihm hierüber ein Zeugnis auszustellen. Kann das Zeugnis der Unbedenklichkeit nicht erteilt werden, so ist er verpflichtet, vor Eingehung der Ehe dem anderen Teil über seine Krankheit Mitteilung zu machen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Wer gegen die Vorschriften der Absätze 1 oder 2 verstößt, obwohl er seine Erkrankung kennt oder den Umständen nach kennen muß, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist der Verletzte der Ehegatte, so kann er den Antrag zurücknehmen.

(5) Die Strafverfolgung verjährt in einem Jahr.

§ 7

(1) Eine Frau, die geschlechtskrank ist, darf kein fremdes Kind stillen und ihre Milch nicht abgeben.

(2) Wer für die Pflege eines Kindes zu sorgen hat, das an Tripper (Gonorrhoe) erkrankt ist, darf das Kind von einer anderen Person als der Mutter nur dann stillen lassen, wenn er sie zuvor durch einen Arzt nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 über die Krankheit des Kindes und die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen hat unterweisen lassen. Ist das Kind an Syphilis erkrankt, so darf es nur durch die Mutter gestillt werden.

(3) Wer ein geschlechtskrankes Kind in Pflege gibt, muß den Pflegeeltern vor Beginn der Pflege von der Krankheit des Kindes Mitteilung machen.

(4) Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet oder zu irgend einer Zeit an Syphilis gelitten hat, darf kein Blut spenden.

(5) Wer gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstößt, obwohl er die Erkrankung kennt oder den Umständen nach kennen muß, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 8

(1) Eine Frau, die ein fremdes Kind stillen will, hat ein unmittelbar vor der Übernahme dieser Aufgabe ausgestelltes ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß bei ihr keine Geschlechtskrankheit nachweisbar ist. Wer eine Frau zum Stillen eines Kindes heranzieht, hat sich davon zu überzeugen, daß sie im Besitz dieses Zeugnisses ist.

(2) Wer ein Kind, für dessen Pflege er sorgt, von einer anderen Person als der Mutter stillen lassen will, muß im Besitze eines ärztlichen Zeugnisses darüber sein, daß eine Gesundheitsgefahr für die Stillende nicht besteht. In Notfällen ist das Zeugnis unverzüglich nachträglich zu beschaffen.

Dritter Abschnitt

Behandlung der Geschlechtskranken
und Pflichten der Ärzte

§ 9

(1) Die Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane sowie ihre Behandlung ist nur den in Deutschland bestellten oder zugelassenen Ärzten gestattet.

(2) Verboten ist:

1. Geschlechtskrankheiten anders als auf Grund eigener Untersuchungen zu behandeln (Fernbehandlung);
2. in Vorträgen, Schriften, Rundbriefen, Abbildungen oder Darstellungen sowie durch Rundfunk oder Film Ratschläge zur Selbstbehandlung zu erteilen;
3. sich zu einer Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane durch Vorträge, Verbreitung von Schriften, Briefen, Abbildungen oder Darstellungen sowie durch Rundfunk oder Film, wenn auch in verschleierter Weise, zu erlauben, soweit es sich dabei nicht um den üblichen Hinweis eines Arztes auf die Ausübung seines Berufes handelt.

(3) Erlaubt sind Vorträge, Verbreitung von Schriften, Briefen oder Abbildungen, Filme und Darstellungen, die der Aufklärung und Belehrung über Geschlechtskrankheiten, insbesondere über deren Erscheinungsformen, dienen, soweit sie nicht in Widerspruch zu Absatz 2 Nr. 2 und 3 stehen.

(4) Wer Geschlechtskranke oder Personen, die von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane befallen sind, behandelt, ohne nach Absatz 1 hierzu berechtigt zu sein, oder wer gegen ein Verbot des Absatzes 2 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

(1) Jeder Arzt, der die Untersuchung oder Behandlung eines Geschlechtskranken oder eines einer Geschlechtskrankheit Verdächtigen übernimmt, hat die Untersuchung oder Behandlung nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Erkenntnis durchzuführen. Er muß über diese Behandlung genaue Aufzeichnungen machen.

(2) Lehnt ein Arzt die Übernahme der Untersuchung oder Behandlung ab, so hat er den Geschlechtskranken oder Krankheitsverdächtigen unverzüglich einem anderen Arzt zu überweisen. Der Kranke ist verpflichtet, dem überweisenden Arzt den Nachweis zu erbringen, daß er sich in Behandlung befindet. Ist der Nachweis binnen einer Woche nicht erbracht, so hat der überweisende Arzt Meldung nach § 12 zu erstatten.

§ 11

(1) Ergibt die Untersuchung einer Person das Vorliegen einer Geschlechtskrankheit oder den begründeten Verdacht einer solchen, so hat der Arzt den Kranken über die Art seiner Krankheit, die Übertragungsgefahr, die dem Kranken auferlegten Pflichten und die Folgen ihrer Nichterfüllung durch Aushändigung und Erläuterung eines amtlichen Merkblattes zu unterrichten. Der Kranke muß den Empfang des Merkblattes und die erfolgte Belehrung schriftlich bestätigen.

(2) Bei Minderjährigen und Entmündigten soll der behandelnde Arzt außerdem die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertreter von dem Krankheitsfall unterrichten und über dessen Ausheilung belehren, wenn dies zur Inanspruchnahme oder Fortsetzung der ärztlichen Behandlung notwendig erscheint und dieser Unterrichtung keine anderen schwerwiegenden Gründe nach ärztlichem pflichtgemäßem Ermessen entgegenstehen.

§ 12

(1) Ein Geschlechtskranker ist von dem behandelnden Arzt namentlich dem Gesundheitsamt zu melden, wenn der Kranke

1. sich weigert, die vom Arzt verordnete Behandlung zu beginnen oder fortzusetzen, sie ohne triftigen Grund unterbricht oder sich der vom Arzt verordneten Nachuntersuchung entzieht;
2. nach der Überzeugung des Arztes durch seine Lebensweise oder seine allgemeinen Lebensumstände eine ernste Gefahr der Übertragung auf andere bildet;
3. offensichtlich falsche Angaben über die Ansteckungsquelle oder über die durch ihn gefährdeten Personen macht oder
4. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sittlich gefährdet erscheint, es sei denn, daß der Arzt nach Beratung mit den Eltern, Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter die Überzeugung gewonnen hat, daß diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Behandlung und Betreuung des Jugendlichen übernehmen.

(2) Über den Stand der Behandlung von Geschlechtskranken, die der namentlichen Meldepflicht unterliegen oder als Ansteckungsquelle gemeldet sind, kann das Gesundheitsamt Auskunft von dem behandelnden Arzt verlangen.

§ 13

(1) Ein Arzt, der eine Geschlechtskrankheit feststellt, ist verpflichtet, mit den ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Mitteln zu versuchen, die mutmaßliche Ansteckungsquelle und die Personen zu ermitteln, auf die der Kranke die Geschlechtskrankheit übertragen haben könnte. Der Kranke hat den Arzt bei dieser Aufgabe zu unterstützen und die notwendigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Der Arzt hat darauf hinzuwirken, daß die ihm als mutmaßliche Ansteckungsquelle oder als gefährdet bekanntgegebenen Personen sich sofort freiwillig in ärztliche Beobachtung und, wenn nötig, in ärztliche Behandlung begeben. Falls diese Personen nicht erreichbar sind oder der Aufforderung nicht nachweisbar nachkommen, hat sie der Arzt unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, wenn die Gefahr besteht, daß die Krankheit weiterverbreitet oder eine notwendige Behandlung unterlassen wird.

(2) Wird als Ansteckungsquelle eine Person angegeben, bei welcher der dringende Verdacht auf Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern besteht, so hat der Arzt diese Person an das Gesundheitsamt zu melden. Bedarf das Gesundheitsamt in diesem Falle zur Nachforschung näherer Angaben des angesteckten Geschlechtskranken, so kann es den behandelnden Arzt ersuchen, diese von dem Kranken einzuholen.

(3) Der Arzt ist von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 befreit, wenn der Kranke die erforderlichen Angaben dem Gesundheitsamt unmitttelbar macht.

Vierter Abschnitt

**Aufgaben des Gesundheitsamtes
und der öffentlichen und privaten Fürsorge**

§ 14

(1) Die Gesundheitsämter haben bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit den Fürsorgeverbänden, den Jugendämtern, den Versicherungsträgern und der Freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Die Fürsorgeverbände und Jugendämter sollen alle durch das Gesundheitsamt erfaßten Personen, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, in fürsorgliche Betreuung übernehmen und versuchen, sie in das Arbeits- und Gemeinschaftsleben wieder einzugliedern.

(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben sollen in den Ländern Einrichtungen für gefährdete Personen gefördert und erforderlichenfalls aus öffentlichen Mitteln geschaffen werden.

§ 15

(1) Die Gesundheitsämter müssen geeignete Maßnahmen treffen, um geschlechtskranke Personen und solche, bei denen die begründete Befürchtung besteht, daß sie angesteckt werden und Geschlechts-

krankheiten weiterverbreiten, festzustellen und gesundheitsfürsorglich zu beraten und zu betreuen. Dies soll in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten geschehen.

(2) Zur Feststellung, Untersuchung und Beratung geschlechtskranker Personen sowie zur Sicherung der Behandlung dieser Personen haben sie Beratungsstellen für Geschlechtskranke einzurichten oder ihre Errichtung sicherzustellen. Sie können diese Beratungsstellen auch durch Arbeitsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit Versicherungsträgern und Organen der öffentlichen und privaten Fürsorge einrichten und unterhalten. Werden Arbeitsgemeinschaften in den unteren Verwaltungsbezirken mit der Durchführung der Aufgaben der Beratungsstellen betraut, so führt in ihnen der Leiter des Gesundheitsamtes den Vorsitz. Die Gesundheitsämter bleiben für die Durchführung der den Beratungsstellen obliegenden Aufgaben verantwortlich.

(3) Aufgabe der Gesundheitsämter ist außerdem die Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung, insbesondere der älteren Jugend in Schulen, Betrieben und Vereinigungen, über das Geschlechtsleben des Menschen und das Wesen und die Gefahren der Geschlechtskrankheiten.

Fünfter Abschnitt

Schweigepflicht

§ 16*

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm durch seine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Durchführung dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, wird, soweit nicht § 300 des Strafgesetzbuchs anzuwenden ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(4) Ein Fall unbefugter Offenbarung liegt nicht vor, wenn sie von einem in dem Gesundheitsamt oder in der Beratungsstelle tätigen Arzt oder auf Weisung eines solchen Arztes an eine Person gemacht wird, die mit der Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden Aufgaben betraut ist.

(5) Das Gesundheitsamt ist befugt, zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung den Namen einer Person mitzuteilen, die verdächtig ist, wider besseres Wissen eine Anzeige erstattet zu haben, in welcher ein anderer der Wahrheit zuwider der Übertragung einer Geschlechtskrankheit oder der Gefährdung Dritter durch häufigen Wechsel des Geschlechtspartners beschuldigt wurde.

Sechster Abschnitt

Zwangsmassnahmen

§ 17

(1) Die Befolgung der Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 8 kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Soweit in diesen Fällen andere Mittel zur Durchführung der Behandlung und zur Verhütung der Ansteckung nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. § 18 bleibt unberührt.

(2) Ärztliche Eingriffe, die mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Bei welchen ärztlichen Eingriffen diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

§ 18

(1) Das Gesundheitsamt kann durch die zuständige Verwaltungsbehörde vorführen lassen:

1. einen Geschlechtskranken, der sich weigert, sich untersuchen oder behandeln zu lassen oder sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes in ein Krankenhaus zu begeben (§ 3 Abs. 1);
2. eine Person, die dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuverbreiten, wenn sie sich weigert, ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich zur Beobachtung in ein Krankenhaus zu begeben (§ 4 Abs. 1 und 2), oder wenn sie keinen festen Wohnsitz hat.

(2) Ergibt die sofort vorzunehmende Untersuchung keinen Krankheitsbefund und keinen Verdacht auf Geschlechtskrankheit, so ist die Person unverzüglich in Freiheit zu setzen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Behandlung oder Beobachtung, so hat das Gesundheitsamt den Geschlechtskranken oder Krankheitsverdächtigen aufzufordern, sich in einem Krankenhaus aufnehmen zu lassen. Weigert er sich, dieser Anordnung Folge zu leisten, so ist er sofort, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Amtsgericht mit dem Antrag auf zwangsweise Einweisung in ein Krankenhaus vorzuführen.

(3) Wer zur Beobachtung oder Behandlung in ein Krankenhaus zwangsweise eingewiesen ist und dieses, sei es auch auf kurze Zeit, ohne Erlaubnis des leitenden Arztes verläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Gesundheitsamtes oder des leitenden Arztes ein.

§ 19

Die Polizeibehörden haben Personen, die sie in Verwahrung genommen oder vorläufig festgenommen haben und bei denen nach ihren Lebensumständen der hinreichende Verdacht einer Geschlechtskrankheit und der Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten begründet ist, vor ihrer Freilassung dem Gesundheitsamt zur Untersuchung zuzuführen.

Siebenter Abschnitt

Heilmittel, Krankenhausbehandlung,
Kostenregelung

§ 20

(1) Gegenstände, die zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten oder von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane dienen sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes in den Verkehr gebracht werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Gegenstand für den genannten Zweck ungeeignet oder seine Verwendung gesundheitsschädlich ist.

(2) Wer die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände ohne Genehmigung in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 21

Für Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten oder von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane bestimmt sind, darf nur bei Ärzten, Apothekern und Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden, es sei denn, daß das Bundesgesundheitsamt eine andere Form der Werbung zuläßt.

§ 22*

(1) Die Kosten der Untersuchung einer Person, die glaubt, an einer Geschlechtskrankheit zu leiden, sowie die Kosten der notwendigen Krankenpflege Geschlechtskranker werden getragen:

1. gemäß §§ 182 bis 184 der Reichsversicherungsordnung von dem Träger der Krankenversicherung, falls die Person einer Krankenkasse der Reichsversicherungsordnung als Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied angehört;
2. von dem zuständigen Rentenversicherungsträger, wenn die Inanspruchnahme einer Krankenkasse durch eine versicherte Person die Untersuchung oder Heilbehandlung erschweren würde; der Bundesminister für Arbeit kann bestimmen, daß zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen ein Ausgleich stattfindet;
3. im übrigen aus öffentlichen Mitteln, falls die Person die Kosten der Untersuchung oder Behandlung nicht selbst tragen kann. Des Nachweises des Unvermögens bedarf

§ 22 Abs. 1 Nr. 2: Bundesminister für Arbeit jetzt Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

§ 22 Abs. 1 u. 4: RVO 820-1

§ 22 Abs. 8: Kursivdruck ersetzt gem. § 139 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) v. 30. 6. 1961 I 815 durch §§ 90, 91 u. 92 BSHG mit Wirkung vom 1. 6. 1962

§ 22 Abs. 8 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

es nicht, wenn dieses offensichtlich ist oder die Gefahr besteht, daß die Inanspruchnahme anderer Zahlungspflichtiger die Durchführung der Untersuchung oder Behandlung erschweren würde.

(2) Zu den Kosten der Untersuchung und der notwendigen Krankenpflege gehören auch die Kosten für Arzneien, Verbandzeug, kleinere Heil- und Hilfsmittel sowie für bakteriologische und serologisch-diagnostische Untersuchungen und Beobachtungen im vollen Umfange.

(3) Die Kostenträger nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 tragen die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung nur, wenn und solange diese zur Heilung der Krankheit erforderlich ist. Bei Krankenhausunterbringung zur Ansteckungsverhütung gilt Absatz 1 Nr. 3 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Familienkrankenpflege im Rahmen des § 205 der Reichsversicherungsordnung.

(5) Wird eine Person auf Anordnung des Gesundheitsamtes untersucht oder beobachtet und ergibt der Befund, daß keine Behandlung erforderlich ist, so werden die Kosten der Untersuchung und Beobachtung aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

(6) Wird eine an Syphilis leidende Person zur Sicherung der Fortführung der Behandlung in der Zeit zwischen den Kuren und während der Fortsetzung der Behandlung in einem Heim aufgenommen, so werden die notwendigen Kosten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht, soweit der Kranke sie offensichtlich nicht selbst tragen kann.

(7) Die Zuständigkeit anderer Kostenträger für alle weiteren Aufgaben der vorbeugenden und nachgehenden Fürsorge wird durch diese Regelung nicht berührt.

(8) Auf die aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten der Untersuchung, Behandlung und Pflege finden die §§ 21a, 25 und 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht keine Anwendung.

(9) Wenn bei der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Kostenträger noch nicht feststeht, werden die Behandlungskosten einstweilen auf öffentliche Mittel übernommen. Der endgültige Kostenträger ist zur Rückerstattung verpflichtet.

(10) Der Kranke ist nur dem Gesundheitsamt gegenüber verpflichtet, die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Untersuchung oder Behandlung auf öffentliche Mittel nachzuweisen.

§ 23

(1) Die Landesregierung kann im Bedarfsfalle bestimmen, daß Gemeinden und Gemeindeverbände besondere Krankenhausfachabteilungen unterhalten oder errichten und mit angemessenen Einrichtungen zur Behandlung und Isolierung von Geschlechtskranken ausstatten (geschlossene Infektionsabteilung). Die für die Errichtung und Unterhaltung dieser Abteilungen erforderlichen zusätzlichen Kosten trägt das Land. Bisher bestehende geschlossene Infektionsabteilungen dürfen nur mit Genehmigung

der zuständigen obersten Landesbehörde aufgelöst werden. Durch geeignete Aufgliederung dieser Abteilungen nach dem einzuweisenden Personenkreis muß eine sittliche Gefährdung, insbesondere von Jugendlichen vermieden werden.

(2) In Anstalten der allgemeinen, der Jugend- oder Gefährdetenfürsorge oder des Strafvollzuges können Fachabteilungen für geschlechtskranke Insassen gebildet werden. Die oberste Landesbehörde kann außerdem zur Unterbringung nach § 22 Abs. 6 andere Anstalten den Krankenhausfachabteilungen gleichstellen.

(3) Die Fachabteilungen für Geschlechtskranke sind verpflichtet, alle Geschlechtskranken oder einer Geschlechtskrankheit verdächtigen Personen aufzunehmen, die ihnen das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen seiner Befugnisse zuweist. Sie müssen während des Aufenthalts der Kranken mit dem Gesundheitsamt in der fürsorgerischen Betreuung der Kranken zusammenarbeiten.

(4) Offene Abteilungen der Krankenhäuser zur freiwilligen Behandlung von Geschlechtskrankheiten werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht betroffen.

§ 24

Durch Landesgesetz wird geregelt, wer die in § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, 6 und 9 und § 26 bezeichneten öffentlichen Mittel aufbringt.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Der Bundesminister des Innern erläßt nach Anhörung der ärztlichen Berufsvertretungen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über:

1. die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen ärztlichen Zeugnisse und die Aufzeichnungen des behandelnden Arztes (§ 10);
2. die Fassung des Merkblattes (§ 11);
3. das Verfahren bei den Meldungen gemäß §§ 12 und 13;
4. die Geschlechtskrankenstatistik im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Vorschriften.

§ 26

Für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle erhält der Arzt eine Gebühr aus öffentlichen Mitteln.

§ 27*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 oder § 21 oder
2. einer gemäß § 25 erlassenen Rechtsvorschrift, soweit sie ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

zuwiderhandelt.

§ 27 Abs. 2: OWiG 454-1

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann das Gesundheitsamt nicht zur Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) bestimmen.

§ 28*

Auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz findet § 327 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.

§ 29.

Die Vorschriften der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen vom 1. Dezember 1924 in der Fassung

§ 28: StGB 450-2

der Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reiches zu dieser Vereinbarung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl II S. 109) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 30*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31*

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. ...

§§ 30 u. 31: In Berlin in Kraft getreten am 12. 9. 1953, vgl. Art. III G v. 3. 8. 1953 GVBl. Berlin 1953 S. 740
§ 31 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten *

2126-4-1

Vom 28. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 523, verk. am 30. 12. 1954

Auf Grund des § 25 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Ärztliche Zeugnisse

(1) Ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind unter Verwendung des Formblattes 1 (Anlage 1) auszustellen. Sie müssen den nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Befundbericht einschließlich eines nicht länger als 30 Tage zurückliegenden serologischen Befundes enthalten.

(2) Für die Unbedenklichkeitszeugnisse nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes kann das gleiche Formblatt verwendet werden. Die Zeugnisse sind mit dem Zusatz zu versehen „Gegen die Eheschließung bestehen keine Bedenken“.

(3) Die ärztlichen Zeugnisse nach § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes müssen die in Absatz 1 geforderten Angaben enthalten.

(4) Die ärztlichen Zeugnisse sollen sich auf das Vorliegen von Geschlechtskrankheiten beschränken. Sie müssen alle in § 1 des Gesetzes genannten Geschlechtskrankheiten berücksichtigen. Das gilt auch,

wenn eine Person, die als Ansteckungsquelle angegeben worden ist, nur einer bestimmten Geschlechtskrankheit verdächtigt wird.

§ 2

Aufzeichnungen des Arztes

(1) Die Aufzeichnungen des behandelnden Arztes nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Anschrift und Beruf des Geschlechtskranken,
2. Angaben über die Vorgeschichte,
3. Datum und Arten der Untersuchung sowie den Untersuchungsbefund einschließlich des mikroskopischen und serologischen Befundes,
4. Angaben über die Behandlungsmethode, die Behandlungsdaten einschließlich verabreichter Dosis,
5. Angaben über die Einweisung in ein Krankenhaus oder die Überweisung an einen anderen Arzt,
6. Angaben über die Entlassung aus der Behandlung und den Schlußbefund.

(2) Ferner hat der Arzt für jeden in seiner Behandlung stehenden Geschlechtskranken ein nummeriertes Stammbblatt nach Formblatt 2 (Anlage 2) anzulegen.

(3) Das Stammbblatt ist fünf Jahre aufzubewahren.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 V v. 26. 8. 1957 I 1255
Einleitungssatz: G v. 23. 7. 1953 2126-4

§ 3

Merkblätter

(1) Das nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes auszuhändigende Merkblatt hat die aus Formblatt 3 (Anlage 3) sich ergebende Fassung. Das Merkblatt ist dem Geschlechtskranken bei Beginn der Behandlung auszuhändigen. Jugendlichen unter 15 Jahren wird in der Regel das Merkblatt nicht ausgehändigt.

(2) Der Geschlechtskranke hat den Empfang des Merkblattes und die durch den Arzt erfolgte mündliche Belehrung nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes auf dem Stammblatt (§ 2 Abs. 2) zu bestätigen. Bei Minderjährigen und Entmündigten hat der Arzt auf dem Stammblatt zu vermerken, ob die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes von dem Krankheitsfall unterrichtet und über dessen Ausheilung belehrt worden sind.

(3) Wird ein Syphiliskranker aus der Behandlung entlassen, so ist ihm ein Entlassungsmerkblatt nach Formblatt 4 (Anlage 4) auszuhändigen.

§ 4

Namentliche Meldung

Die namentliche Meldung eines Geschlechtskranken auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes ist von dem behandelnden Arzt auf dem Formblatt 5 (Anlage 5), die namentliche Meldung der Ansteckungsquelle und der gefährdeten Personen auf Grund des § 13 des Gesetzes auf dem Formblatt 6 (Anlage 6) zu erstatten. Die Meldungen sind an das für den Wohnsitz des behandelnden Arztes zuständige Gesundheitsamt zu richten. Wohnt die gemeldete Person in dem Bezirk eines anderen Gesundheitsamtes oder hat sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so hat das Gesundheitsamt die Meldung an das für den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

§ 5

Mahnung des Geschlechtskranken

Wenn ein Geschlechtskranke ohne Angabe eines Grundes die vom Arzt verordnete Behandlung unterbricht oder sich der vom Arzt verordneten Nachuntersuchung entzieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so soll ihn der Arzt zunächst zur Wiederaufnahme der Behandlung oder zum Erscheinen zur

Nachuntersuchung schriftlich ermahnen. Der Kranke ist unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden, wenn er dieser Mahnung ohne triftigen Grund nicht folgt.

§ 6*

§ 7

Übersendung der Meldungen an das Gesundheitsamt

(1) Sämtliche Meldungen und sonstige Mitteilungen auf Grund des Gesetzes und dieser Verordnung hat der behandelnde Arzt dem Gesundheitsamt in einem verschlossenen Umschlage zu übersenden, der die Aufschrift „Vertraulich, nur von einem Arzt zu öffnen“ trägt. Die Umschläge dürfen nur von einem Arzt des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(2) Das Gesundheitsamt stellt den Ärzten auf ihren Antrag die von ihnen benötigten Formblätter und Umschläge kostenlos zur Verfügung. Es trägt auch die Portokosten für die Übersendung der Meldungen nach §§ 4 und 6 dieser Verordnung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2, § 2, § 4 Satz 1, § 6 Satz 1 und § 7 Abs. 1 dieser Verordnung werden nach § 27 des Gesetzes geahndet.

§ 9*

Geltung in Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 10*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister des Innern

§ 6 u. Anlage 7: Gem. § 10 Abs. 2 drei Jahre nach d. Inkrafttreten dieser V außer Kraft getreten
 § 9: GVBl. Berlin 1955 S. 231
 § 10 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Formblatt 1
(Format DIN A 5)

Ärztliches Zeugnis

nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953

Name Vorname geb. am in
(bei Frauen auch Mädchennamen)

Wohnort Kreis Straße

ist heute von mir untersucht worden.

Der — Die Untersuchte ist mir bekannt durch

Die Untersuchung hat ergeben:

A. Syphilis:

1. Klinischer Befund auf:
 - a) Geschlechtsorgane:
 - b) Haut:
 - c) Schleimhaut:
 - d) Drüsen:
 - e) innere Organe:
2. Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung (Spiroch. pallida):
3. Wassermannsche Reaktion und andere serodiagnostischen Syphilis-Reaktionen:

B. Gonorrhoe:

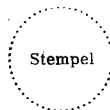
1. Klinischer Befund auf:
 - a) Ausfluß:
 - b) Geschlechtsorgane:
2. Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung (Gonococcus) von:

(bei Männern)	(bei Frauen)
a) Urethra:	a) Urethra:
b) Prostatasekret:	b) Cervix:
	c) Rectum:
	d) Bartholinsche Drüsen:

C. Ulcus molle:

D. Lymphogranulomatosis inguinalis:

Liegen hiernach Anzeichen für das Vorhandensein einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit vor (ja — nein)? Sind weitere Untersuchungen erforderlich (ja — nein)? Der — Die Untersuchte wird von mir behandelt (ja — nein)?



....., den

.....
(Unterschrift des Arztes)

Formblatt 2
(Format DIN A 5)

(Vorderseite)

Nr. 0000

Stamtblatt

nach § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 28. Dezember 1954

Dieses Stamtblatt bleibt in der Hand des Arztes und ist 5 Jahre aufzubewahren.

Kartei — Buch-Nr.

Name Vorname geb. am in
(bei Frauen auch Mädchenname)

Geschlecht: männlich — weiblich Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —
getrennt lebend*)

Wohnort Kreis Straße Beruf

Der — Die Untersuchte ist mir bekannt durch

Diagnose: Syphilis — Gonorrhoe — Ulcus molle — Lymphogranulomatosis inguinalis*)

Aushändigung des Merkblattes (Formblatt 3) und mündliche Belehrung am
(Bestätigung des Kranken auf der Rückseite).

Bei Minderjährigen und Entmündigten: Sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter nach § 11 Abs. 2 des
Gesetzes unterrichtet und belehrt worden (ja — nein)?

Statistisches Zählblatt und Angaben über die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle (Formblatt 7) an Gesundheits-
amt abgesandt am

Mahnung des Patienten am

Namentliche Meldung des Patienten (Formblatt 5) an Gesundheitsamt abgesandt am

Namentliche Meldung der Ansteckungsquelle und der gefährdeten Personen (Formblatt 6) an Gesundheitsamt abgesandt
am

Überwiesen zur stationären — ambulanten Behandlung
an

Übernahme nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes bestätigt am

Bei Syphilis:

Entlassen am

Entlassungsmerkblatt (Formblatt 4) ausgehändigt am
(Bestätigung des Kranken auf der Rückseite)

.....
(Unterschrift des Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen

(Rückseite)

Ich bestätige, daß mir das Merkblatt für Geschlechtskranke
ausgehändigt und erläutert worden ist.

Ich bestätige, daß mir das Entlassungsmerkblatt für Syphi-
liskranke ausgehändigt und erläutert worden ist.

....., den

....., den

.....
(Unterschrift des Patienten)

.....
(Unterschrift des Patienten)

Formblatt 3
(Format DIN A 5)

(Vorderseite)

Nr. 0000

Amtliches Belehrungsmerkblatt für Geschlechtskranke

nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953

Sie leiden an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit (Syphilis, Tripper, weichem Schanker, venerischer Lymphknotenentzündung).¹⁾

Sie selbst können nicht erkennen, wann Ihre Krankheit nicht mehr ansteckungsgefährlich ist. Das kann und darf nur ein Arzt entscheiden. Bei Tripper ist hierzu eine wiederholte mikroskopische Untersuchung nach Beendigung der Behandlung, bei Syphilis eine mehrere Jahre hindurch wiederholte Untersuchung Ihres Körpers und Ihres Blutes erforderlich.

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, sich von einem Arzt behandeln zu lassen.²⁾ Die Behandlung ist für Ihre eigene Gesundheit von größter Bedeutung ebenso wie für diejenige Ihrer Angehörigen. Wenn Sie sich sofort und gründlich behandeln lassen, können Sie völlig geheilt werden. Falls Sie die Anordnungen des Arztes aber nicht beachten, kann das schwere Folgen für Sie haben. Solange Sie sich der ärztlichen Behandlung nicht entziehen, wird Ihr Name nicht genannt. Brechen Sie jedoch die Behandlung der Krankheit vorzeitig ab, bin ich gesetzlich verpflichtet, Ihren Namen und Ihre Anschrift umgehend dem Gesundheitsamt bekanntzugeben. Sie müssen mich daher sogleich benachrichtigen, wenn Sie aus einem zwingenden Grunde (z. B. anderweitige Erkrankung) die Behandlung unterbrechen müssen oder wenn Sie einen anderen Arzt in Anspruch nehmen wollen. In letzterem Falle müssen Sie mir auch dessen Namen und Wohnung angeben.

Die Behandlung ist erst beendet, wenn ich als behandelnder Arzt Ihnen erklärt habe, daß eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Wenn Sie vorher geschlechtlich verkehren, gefährden Sie Ihre Mitmenschen. Sie können deswegen mit Gefängnis bestraft werden, auch wenn eine Ansteckung durch Sie nicht eintritt.³⁾ Außerdem können Sie, falls Sie die Krankheit auf eine andere Person übertragen haben, nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die behandelnden Ärzte und ihre Hilfskräfte sind ebenso wie die Beamten und Angestellten des Gesundheitsamtes gesetzlich zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Ich muß Sie über die Bedeutung und die Folgen Ihrer Erkrankung belehren und Ihnen dieses amtliche Merkblatt aushändigen.

....., den

Stempel

.....
(Unterschrift des Arztes)

1) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

2) § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

3) § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

(Rückseite)

Allgemeine Aufklärung über Geschlechtskrankheiten

1. Bei Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern besteht die Gefahr der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten. Männer und Frauen, die ein leichtsinniges Geschlechtsleben führen, sind häufig krank. Oft kommt es unter Alkoholeinfluß zu Ansteckungen. Geschlechtliche Enthaltsamkeit ist nicht gesundheitsschädlich. Der beste und sicherste Schutz gegen Krankheit und Gesundheitsschädigung liegt in einer sauberen, einfachen und gesunden Lebensführung.

Syphilis kann auch durch unmittelbare Berührung kranker Körperstellen, z. B. durch Küsse usw., jedoch nur ausnahmsweise durch gemeinsame Benutzung von Eß- und Trinkgeschirren, Tabakspfeifen u. ä., übertragen werden. Tripper kann bei Mädchen im Kindesalter auch durch verunreinigte Bettlaken, Handtücher, Badeschwämme usw. übertragen werden. Eitrige Augenentzündungen der Neugeborenen, die oft durch Tripper hervorgerufen werden, müssen wegen der Gefahr der Erblindung unverzüglich ärztlich behandelt werden.

2. Vermindert, aber nicht aufgehoben werden die Gefahren des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durch Schutzmaßnahmen, über die Ärzte und Beratungsstellen sachgemäße Auskunft erteilen können.
3. Tripper und weicher Schanker treten meist sehr bald, Syphilis durchschnittlich drei Wochen (10 bis 40 Tage) nach der Ansteckung auf.
4. Wer auch nur die geringsten Veränderungen an seinen Geschlechtsteilen (Ausfluß, Brennen, Abschürfungen, Geschwüre, Risse, Knötchen, Drüsenschwellungen usw.) bemerkt, soll sofort einen Arzt aufsuchen. Dieser stellt durch mikroskopische Untersuchung fest, ob eine Geschlechtskrankheit vorliegt. Frühzeitig und sachgemäß behandelte Geschlechtskrankheiten sind fast immer heilbar. Durch sofortige Feststellung und Behandlung der ersten Krankheitserscheinungen wird schweren Leiden vorgebeugt. Um des dauernden Erfolges sicher zu sein, müssen besonders Syphiliskranke oft lange behandelt oder häufig nachuntersucht werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich schon ganz gesund fühlen und äußere Krankheitserscheinungen nicht mehr vorhanden sind. Auch nach Trippererkrankungen sind trotz der sehr guten und schnellen Heilungsmöglichkeit Nachuntersuchungen erforderlich.
5. Wer sich nicht gründlich untersuchen oder behandeln läßt, so daß dadurch die Gefahr einer weiteren Verbreitung seiner Krankheit entsteht, kann nach den gesetzlichen Vorschriften zu ärztlicher Untersuchung und Behandlung gezwungen, nötigenfalls sogar in ein Krankenhaus verbracht werden.¹⁾
6. Eine überstandene Geschlechtskrankheit schützt nicht vor weiteren Ansteckungen. Bei allen Erkrankungen soll dem Arzt von einer überstandenen Geschlechtskrankheit Mitteilung gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Frauen, die zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten haben, bei Eintreten einer Schwangerschaft, da sonst die Gefahr besteht, daß eine notwendige Behandlung übersehen und das Kind krank geboren wird.
7. Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet oder zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten hat, darf kein Blut spenden.²⁾
8. Wer geschlechtskrank war, muß sich vor Wiederaufnahme des Geschlechtsverkehrs vergewissern, daß die Krankheit nach dem Urteil des behandelnden Arztes nicht mehr übertragbar ist.³⁾
9. Wer geschlechtskrank ist oder zu irgendeiner Zeit an Syphilis gelitten hat, ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Bestellung des Aufgebots zur Eheschließung ärztlich untersuchen zu lassen. Ergeben sich dabei keine ärztlichen Bedenken, so erhält der Untersuchte ein Zeugnis. Bestehen jedoch ärztlicherseits Bedenken, so ist der Untersuchte verpflichtet, dem Verlobten über seine Erkrankung Mitteilung zu machen, falls die Ehe geschlossen werden soll.⁴⁾

1) § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

2) § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

3) § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

4) § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 3)

Formblatt 4
(Format DIN A 5)

Nr. 0000

Amtliches Entlassungsmerkblatt für Syphiliskranke

Ihre Krankheit bedarf der Beobachtung auf Ansteckungsgefahr zur Zeit¹⁾ nicht mehr.

Sie müssen sich aber nach Monaten wieder zur Untersuchung und nötigenfalls zur Behandlung vorstellen.¹⁾

Sollten Sie wieder krankhafte oder auch nur verdächtige Erscheinungen an sich bemerken, so müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen.

Bei jeder weiteren Erkrankung, gleich welcher Art, müssen Sie dem Arzt ungefragt mitteilen, daß Sie an einer Syphilis gelitten haben. Frauen müssen bei Eintreten einer Schwangerschaft sofort den Arzt aufsuchen, da sonst die Gefahr besteht, daß ein Rückfall in der Erkrankung nicht bemerkt, eine notwendige Behandlung unterlassen und infolgedessen ein krankes Kind geboren wird.

Bevor Sie eine Ehe eingehen, müssen Sie sich ärztlich untersuchen lassen. Ergeben sich dabei ärztlicherseits Bedenken, so sind Sie verpflichtet, dem Verlobten darüber Mitteilung zu machen, falls die Ehe geschlossen werden soll.²⁾

Sie dürfen kein Blut spenden.³⁾

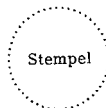
Die Krankheit, die Sie gehabt haben, schützt Sie nicht vor weiteren Ansteckungen.



....., den

.....
(Unterschrift des Arztes)

¹⁾ Die Worte „zur Zeit“ und der nachfolgende Satz, beginnend mit „Sie müssen sich aber“, sind vom Arzt bei endgültiger Entlassung zu streichen; in diesem Falle hat er nachstehend die Streichung durch nochmalige Unterschrift zu bestätigen.



....., den

.....
(Unterschrift des Arztes)

²⁾ § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.
³⁾ § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

Formblatt 5
(Format DIN A 5)

Nr. 0000

Namentliche Meldung eines Geschlechtskranken*)

nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953

An das Gesundheitsamt in	Grund der namentlichen Meldung: 1. Behandlungsverweigerung <input type="checkbox"/> Behandlungsunterbrechung <input type="checkbox"/> Unterlassung der Nachuntersuchung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) <input type="checkbox"/> 2. Übertragungsgefahr durch Lebensweise und Lebensumstände (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) <input type="checkbox"/> 3. offensichtlich falsche Angaben (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) <input type="checkbox"/> 4. sittliche Gefährdung bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) <input type="checkbox"/>
---	--

Name Vorname geb. am in
 (bei Frauen auch Mädchennamen)

Wohnort Kreis Straße Beruf

Familienstand: ledig . . .
 verheiratet . . .
 verwitwet . . .
 geschieden .
 getrennt lebend

Diagnose:

- a) **Lues:** Lues I
 Lues II
 Lues latens
 Lues connata .
- b) **Gonorrhoe**
- c) **Ulcus molle**
- d) **Lymphogranulomatosis inguinalis** . .

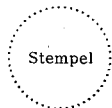
Datum der ersten Untersuchung — Behandlung Zeitpunkt der Ansteckung

Überwiesen von Dr.

Überwiesen zur stationären — ambulanten — Behandlung an

Stand der Behandlung bei Abbruch

Ergebnis der letzten serodiagnostischen Syphilis-Reaktion am 19.....:



....., den

(Unterschrift des Arztes)

*) Zutreffendes ist in den Kästchen anzukreuzen

Formblatt 6
(Format DIN A 5)
(Vorderseite)

Nr. 0000

Meldung der Ansteckungsquelle und der gefährdeten Personen 1)

nach § 13 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953

An das Gesundheitsamt in	Grund der namentlichen Meldung: 1. Ansteckungsquelle — gefährdete Personen ²⁾ nicht erreichbar (§ 13 Abs. 1) . . . <input type="checkbox"/> 2. Ansteckungsquelle — gefährdete Personen — ist — sind ²⁾ der Aufforderung, sich sofort in ärztliche Behandlung zu begeben, nicht nachweisbar nachgekommen (§ 13 Abs. 1) <input type="checkbox"/> 3. Ansteckungsquelle ist dringend verdächtig, Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern auszuüben (§ 13 Abs. 2) <input type="checkbox"/>
---	--

Ansteckungsquelle:

1. Falls bekannt:

Name Vorname
Wohnort Kreis Straße

2. Falls Angaben zu 1 nicht gemacht werden können:

Personenbeschreibung
Wo kennen gelernt?
Ort und ungefährer Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs
Wurde der Geschlechtsverkehr gegen Entgelt ausgeführt? Ja . . . Nein . . .

3. Welche Geschlechtskrankheit ist angeblich übertragen worden?

1) Zutreffendes ist in den Kästchen anzukreuzen.
2) Zutreffendes ist zu unterstreichen.

(Bitte wenden)

(Rückseite)

4. Die Beantwortung folgender Fragen ist wünschenswert:

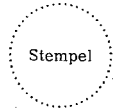
Vorname (Spitzname) — Alter (geschätzt) — Größe (im Verhältnis zum Patienten) — Körperbau (schlank, dick, untersetzt usw.) — Gesichtsform — Farbe der Augen — Haarfarbe — Frisur — kosmetische Einzelheiten (gepflegte Hände, lackierte Fingernägel, gefärbte Lippen usw.) — Dialekt (Heimat) — Art der Bekleidung — Kopfbedeckung — Fußbekleidung — Art der Wäsche — Schmuck — sonstige Kennzeichen — Inhalt des Gespräches — Beruf, Beschäftigung, Arbeitgeber — Beruf der Angehörigen.

Gefährdete Personen:

Name:	Vorname:	Wohnort:	Straße:
1.
2.
3.
4.

Bezüglich der Erfassung der Ansteckungsquelle und der gefährdeten Personen habe ich folgende Wünsche:

.....



....., den

.....
(Unterschrift des Arztes)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten *

Vom 5. Juli 1955

Bundesgesetzbl. I S. 402, verk. am 15. 7. 1955

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Ärztliche Eingriffe, die nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, sind die Entnahme der Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit, die Behandlung der Lues mit Salvarsanpräparaten und der Neurolues mit Malaria oder fiebererzeugenden Mitteln sowie alle Eingriffe, die mit einer allgemeinen Betäubung verbunden sind.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 V v. 26. 8. 1957 I 1255
Einleitungssatz: G v. 23. 7. 1953 2126-4

§ 2*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 2: GVBl. Berlin 1955 S. 737

Impfgesetz

Vom 8. April 1874

Reichsgesetzbl. S. 31

§ 1

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2

(1) Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

(2) Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3

(1) Ist eine Impfung nach dem Urteil des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6

(1) In jedem *Bundesstaate* werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

(2) Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7

(1) Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Nr. 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Über die auf Grund des § 1 Nr. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

(2) Die Impfpärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

(3) Nach dem Schluß des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

(4) Die Einrichtung der Listen wird durch den *Bundesrat* festgestellt.

§ 8

(1) Außer den Impfpärzten sind ausschließlich Ärzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

(2) Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der in § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9

(1) Die Landesregierungen haben *nach näherer Anordnung des Bundesrats* dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

(2) Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfpärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

(3) Die öffentlichen Impfpärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, an andere Ärzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10

(1) Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzt ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

(2) In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11 *

(1) Der *Bundesrat* bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

(2) Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt ... gebührenfrei.

§ 12

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 11 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung der Landesteuersteuergesetze durch § 51 UrkStG v. 5. 5. 1936 I 407

§ 13

(1) Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1 Nr. 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Nr. 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

(3) Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

(4) Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14 *

(1) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15 *

Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

§ 16 *

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17 *

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe ... oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

(2) Die einzelnen *Bundesstaaten* werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

(3) Die in den einzelnen *Bundesstaaten* bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§§ 14, 15 u. 16: Geldstrafenhöchstbetrag i. d. F. d. Art. XIV Abs. 3 V v. 6. 2. 1924 450-9

§ 17: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9, vgl. §§ 27 ff. StGB 450-2

Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes

Vom 22. Januar 1940

Reichsgesetzbl. I S. 214

Auf Grund § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) wird verordnet: *

I. Impfstoff

§ 1

(1) Schutzimpfungen gegen Pocken sind nur mit Tierlymphe vorzunehmen. Der Impfstoff ist aus den staatlichen Impfanstalten zu beziehen.

(2) Für Privatimpfungen kann der Impfstoff auch aus Apotheken bezogen werden.

§ 2

Der Arzt hat den Impfstoff möglichst bald nach Empfang zu verimpfen und ihn bis dahin vor Licht geschützt und kühl (möglichst im Kühlschrank, sonst in einem kühlen Keller) aufzubewahren. Die auf den Impfstoffpackungen angegebenen Verwendungsfristen gelten nur unter der Voraussetzung völlig einwandfreier Aufbewahrung des Impfstoffs.

§ 3

Die Apotheken haben

- a) Impfstoff nur aus staatlichen Impfanstalten unmittelbar oder über den Arzneimittelgroßhandel zu beziehen,
- b) ihn vor Licht geschützt und bei Eisschranktemperatur (höchstens 10° C) aufzubewahren,
- c) ihn nur auf ärztliches Erfordern abzugeben,
- d) ihn nur in den von den Impfanstalten gelieferten Packungen und nur innerhalb der auf den Packungen angegebenen Verwendungsfristen abzugeben,
- e) in dem Falle, daß sie Impfstoff vorrätig halten, in einem besonderen Geschäftsbuch die Eingänge an Impfstoff unter laufender Numerierung und Angabe der Impfportionen, des Tages seiner Herstellung und des Endes der Abgabefrist sowie des Tages der Abgabe des Impfstoffs und des Namens des Empfängers zu vermerken,
- f) sich jeder Werbung für den Impfstoff außer bei den Ärzten ihres Versorgungsbezirks zu enthalten.

Die Bestimmungen unter Buchstaben a, b, d und e gelten für den Arzneimittelgroßhandel entsprechend.

Einleitungssatz: G v. 8. 4. 1874 2126-5

II. Impfärzte

§ 4

(1) Die öffentlichen Impfungen sind vorzugsweise beamteten Ärzten zu übertragen. In der Regel sollen nur solche Ärzte herangezogen werden, die an einem Fortbildungslehrgang für Impfärzte teilgenommen haben.

(2) Nichtbeamtete Ärzte sind bei der Übertragung der öffentlichen Impfung auf die gewissenhafte Durchführung der für die Impfung geltenden Vorschriften zu verpflichten, die ihnen bei dieser Gelegenheit in Form eines Merkblattes auszuhändigen sind.

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde hat für ausreichende und wiederholte Unterrichtung der Impfärzte über Impftechnik, Verhütung von Impfschäden, Impfstoffgewinnung und Schutzwirkung der Impfungen durch die Impfanstaltsvorsteher Sorge zu tragen.

III. Öffentliche Impftermine

§ 6

Die Stadt- und Landkreise haben

- a) Impfbzirkel zu bilden und im Benehmen mit den Gesundheitsämtern Impfärzte zu bestellen,
- b) die Aufstellung der Listen der zur Erst- und zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen gemäß Anlagen 1 und 2 in den einzelnen Impfbzirkeln bis zum 31. März jedes Jahres im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden und den Schulleitern und die Beschaffung der Impfscheinformulare und Zeugnisse (Anlagen 3 bis 7) zu veranlassen,
- c) im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden und den Schulleitern die rechtzeitige Bekanntgabe der von den Impfärzten anzusetzenden Impf- und Nachschautermine, die Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, die Impf- und Wiederimpfpflichtigen in diesen Terminen vorzustellen und die Aushändigung der amtlichen Merkblätter an die Erziehungsberechtigten der Erst- und Wiederimpfpflichtigen zu veranlassen,
- d) im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden die Bereitstellung und Herrichtung geeigneter Räume für die Impf- und Nachschautermine und die Entsendung eines Beauftragten der Ortspolizeibehörde und einer geeigneten Schreibhilfe zu den Terminen zu veranlassen, wobei von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine abgehalten werden, geeignete Räume zur Verfügung zu stellen sind,

- e) im Benehmen mit den Schulleitern die Entsendung eines Lehrers oder einer Lehrerin zu den Impf- und Nachschauterminen für Wiederimpfungen zu veranlassen,
- f) im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden auf eine möglichst lückenfreie Durchimpfung aller Impfpflichtigen hinzuwirken.

§ 7

Die Impfähzte haben

- a) für Beschaffung des Impfstoffs, Beschaffung und Herrichtung der zur Impfung erforderlichen Gerätschaften und Mittel, auch zur Reinigung der Impfstellen, zu sorgen,
- b) die Impf- und Nachschautermine unter genauer Beachtung der amtlichen Richtlinien abzuhalten,
- c) bei regelwidrigem Verlauf der Schutzpocken die Erziehungsberechtigten auch nach dem Nachschautermin auf Anfordern unentgeltlich ärztlich zu beraten,
- d) Störungen des Impferlaufs, jede angebliche oder wirkliche Nachkrankheit und jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffs auf ungeimpfte Personen sofort nach Bekanntwerden genau festzustellen und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen,
- e) über die Impffähigkeit der von der Polizei vorgeführten und der unter § 9 genannten Impfpflichtigen und in zweifelhaften Fällen über die Wiederholung der Impfung zu entscheiden.

IV. Einzelimpfungen

§ 8

Einzelimpfungen können durch die Privatärzte jederzeit, durch die Impfähzte nach näherer Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde unentgeltlich in ihren dienstlichen Sprechstunden vorgenommen werden; die Vorschriften des § 7 unter Buchstaben a, b, d und unter Beschränkung auf die Impfähzte auch Buchstabe c finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Wird vom Privatarzt eine mehr als zweimalige oder im Einzelfall eine mehr als zweijährige Zurückstellung von Impfpflichtigen beantragt, so ist die Entscheidung des Impfähztes einzuholen.

§ 10

Die Anordnung, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfähzt vorzunehmen ist (§ 3 des Impfgesetzes), steht dem Gesundheitsamt zu.

§ 11

Die Impfungen sind listenmäßig gemäß Anlagen 1 und 2 zu vermerken und die Listen am Schlusse des Kalenderjahres der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

V. Erfassung von säumigen Impfpflichtigen

§ 12

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 13 Abs. 4 des Impfgesetzes ist die Ortspolizeibehörde.

(2) Die nach § 4 des Impfgesetzes zu setzenden Fristen sind in der Regel in den Monaten Mai, Juni, September und Oktober auf zwei, im übrigen auf acht Wochen zu begrenzen.

VI. Überwachung der Impfungen

§ 13

Die Gesundheitsämter haben

- a) die Impfähzte zu überwachen, Impf- und Nachschautermine jedes Impfähztes mindestens alle drei Jahre einmal zu überprüfen und darüber eine Niederschrift unter Verwendung eines Formblatts anzufertigen; an Stelle des Gesundheitsamts tritt die höhere Verwaltungsbehörde, wenn der Amtsarzt selbst Impfähzt ist,
- b) neu hinzutretende Impfähzte in deren ersten drei Impf- und Nachschauterminen zu einwandfreier Durchführung der Impfungen anzuhalten,
- c) den Handel mit Impfstoff zu überwachen,
- d) auf Abstellung von Verstößen gegen das Impfgesetz und von Mängeln in der Durchführung der Impfungen, auch bei Privatärzten, hinzuwirken, insbesondere soweit sie sich aus den Jahresübersichten über die Erst- und Wiederimpfungen ergeben,
- e) der impfgegnerischen Propaganda durch Aufklärung über die Bedeutung der Pockenschutzimpfungen, der Verbreitung falscher oder übertriebener Angaben über Impffolgen durch Richtigstellung entgegenzutreten.

VII. Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Anlage 1

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

Liste der zur Pockenschutz-Erstimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen und der Erstimpflinge 19.....

Vorbemerkungen

1. In die Liste sind aufzunehmen
 - a) die aus der vorjährigen Liste zu übertragenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 19),
 - b) sämtliche im letzten Kalenderjahr geborenen und an dessen Schluß im Impfbezirk lebenden Kinder, auch wenn sie bereits geimpft worden sind,
 - c) die im letzten Kalenderjahr geborenen, im laufenden Jahr in den Impfbezirk zugezogenen Kinder,
 - d) die bereits im Geburtsjahr tatsächlich geimpften oder infolge zufälliger Pocken- oder Kuhpockeninfektion als geimpft anzusehenden Kinder, diese unter besonderer laufender Nummer, getrennt von den Impfpflichtigen.

2. In Spalte 19 sind aufzunehmen
 - a) alle nicht zur Nachschau vorgestellten Impflinge (Spalte 9),
 - b) alle zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (aus Spalten 6 und 10 zu entnehmen),
 - c) alle nicht auffindbaren (Spalte 15), ärztlich zurückgestellten (Spalte 16), der Impfung vor-schriftswidrig entzogenen (Spalte 17) oder aus anderen Gründen (Spalte 18) nicht geimpften Kinder.

3. Die Erstimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zur Pustel voll ent-wickelt hat.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburtstag, -monat, -jahr	Vor- und Zuname	Stand und Wohnung	Zahl der bis- herigen Impfun- gen
	der vorzustellenden Impfpflichtigen der bereits im Geburtsjahr Geimpften (diese sind durch * und besondere lfde. Nr. zu kennzeichnen)			des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds	
	*				
1	1a	2	3	4	5
					6

Tag der Impfung	Herkunft und Nr. des Impf- stoffs	Tag der Nachschau (- bedeutet, zur Nach- schau nicht erschieden)	Impferfolg (+ = positiv, - = negativ oder unbekannt)	Zahl der ent- wickelten Pusteln	Die Impfung unterblieb wegen					
					Tod	Wegzug	vor- jähriger erfolgr- reicher Impfung	Nichtauf- findens oder zu- fälliger Ortsab- wesen- heit	ärztlicher Zurück- stellung	vor- schrifts- widriger Ent- ziehung
					Zutreffendes ist durch / zu kennzeichnen					
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

anderer Gründe (diese sind in Spalte 20 genau anzugeben)	Impfpflichtig bleiben	Bemerkungen (auch zu Spalte 18, ferner Angaben bei mehr oder weniger als zwei Impfschnitten und der Impfstelle, soweit nicht Oberarm)
18	19	20

Anlage 2

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

Liste der zur Pockenschutz-Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen und der Wiederimpflinge 19.....

Vorbemerkungen

1. In die Liste sind aufzunehmen
 - a) die aus der vorjährigen Liste zu übertragenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 22),
 - b) sämtliche Zöglinge von öffentlichen und privaten Schulen des Impfbezirks, die im bezeichneten Kalenderjahr ihr 12. Lebensjahr vollenden, auch wenn sie in den letzten fünf Jahren erfolgreich wiedergeimpft worden oder an Pocken erkrankt sind.
2. In Spalte 22 sind aufzunehmen
 - a) alle nicht zur Nachschau vorgestellten Wiederimpflinge,
 - b) alle zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg wiedergeimpften Kinder (aus Spalten 6 und 10 zu entnehmen),
 - c) alle nicht auffindbaren (Spalte 18), ärztlich zurückgestellten (Spalte 19), der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 20) oder aus anderen Gründen (Spalte 21) nicht geimpften Kinder.
3. Die Wiederimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zum Knötchen, Bläschen oder zur Pustel entwickelt hat. Am üblichen Nachschantag ist an der Impfstelle bei der
 - Knötchenreaktion ein kleines Knötchen tastbar oder ein schmaler, pigmentierter, etwas erhabener Saum zu erkennen,
 - Bläschenreaktion ein runder Schorf von 2 bis 3 mm Durchmesser vorhanden, gegebenenfalls mit geringem, rotem Hof,
 - Pustelreaktion mit beschleunigtem Verlauf eine Pustel mit noch flüssigem Inhalt, gegebenenfalls mit beginnender Verschorfung und Aufhellungszonen im an sich scharf abgegrenzten Entzündungshof,
 - Pustelreaktion in der Form des Verlaufs der Erstimpfung eine regelrechte Vakzinepustel mit noch klarem, flüssigem Inhalt ohne oder mit noch unregelmäßigem Entzündungshof, ferner mit Allgemeinreaktion.

Für die Eintragung ist nur die Impfstelle mit der stärksten Reaktion zu berücksichtigen.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburtstag, -monat, -jahr	Vor- und Zuname	Stand und Wohnung	Zahl der Impfungen in den letzten fünf Jahren
	der vorzustellenden Impfpflichtigen		des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds		
1	2	3	4	5	6

Tag der Impfung	Herkunft und Nr. des Impfstoffs	Tag der Nachschau (— bedeutet, zur Nach- schau nicht erschieden)	Impferfolg (+ = positiv, — = negativ oder unbekannt)	davon Impferfolg mit			
				Knötchen-	Bläschen-	Pustel-	Pustel-
				reaktion			
					mit beschleunig- tem Verlauf	vom Verlauf der Erst- impfung	
7	8	9	10	11	12	13	14

Die Impfung unterblieb wegen							Impf- pflichtig bleiben	Bemerkungen (auch zu Spalte 21, ferner Angaben bei mehr oder weniger als zwei Impfschnitten und der Impfstelle, soweit nicht Oberarm)
Tod	Wegzug	erfolgreicher Impfung in den letzten fünf Jahren	Nichtauf- findens oder zufälliger Orts- abwesen- heit	ärztlicher Zurück- stellung	vor- schrifts- widriger Ent- ziehung	anderer Gründe (diese sind in Spalte 23 genau anzu- geben)		
Zutreffendes ist durch / zu kennzeichnen								
15	16	17	18	19	20	21	22	23

Anlage 3

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf rosafarbigem Papier)

Impfschein über eine der gesetzlichen Pflicht genügende Pockenschutz-Erstimpfung

Impfliste Nr.: Impfbezirk:
(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....
(Vor- und Zunahme des Impflings)

geboren am 19....., in /
(Kreis)

wurde am 19..... zum ersten *) — zweiten *) — dritten *) Male mit *) —
ohne *) Erfolg gegen Pocken geimpft.

Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Impfgesetz vom 8. April 1874) genügt.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Arztes)

.....
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

Anlage 4

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf grünem Papier)

Impfschein über eine der gesetzlichen Pflicht genügende Pockenschutz-Wiederimpfung

Impfliste Nr.: Impfbezirk:
(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichten auszufüllen)

.....
(Vor- und Zunahme des Wiederimpflings)

geboren am 19....., in /
(Kreis)

wurde am 19..... zum ersten *) — zweiten *) — dritten *) Male mit *) —
ohne *) Erfolg gegen Pocken geimpft.

Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Impfgesetz vom 8. April 1874) genügt.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Arztes)

.....
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

Anlage 5

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf hellblauem Papier)

Impfschein
über eine zu wiederholende Pockenschutz-Erstimpfung

Impfliste Nr.: Impfbezirk:
(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....
(Vor- und Zunahme des Impflings)

geboren am 19....., in /
(Kreis)

wurde am 19..... zum ersten *) — zweiten *) Male ohne Erfolg
gegen Pocken geimpft.

Die Impfung muß spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

Anlage 6

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf hellgelbem Papier)

Impfschein
über eine zu wiederholende Pockenschutz-Wiederimpfung

Impfliste Nr.: Impfbezirk:
(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichten auszufüllen)

.....
(Vor- und Zunahme des Impflings)

geboren am 19....., in /
(Kreis)

wurde am 19..... zum ersten *) — zweiten *) Male ohne Erfolg
gegen Pocken geimpft.

Die Impfung muß spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

Anlage 7

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf weißem Papier)
(Vorderseite)

Ärztliches Zeugnis
über Zurückstellung von der Pockenschutzimpfung

Impfliste Nr.: Impfbezirk:
(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erst- bzw. Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....
(Vor- und Zuname des Erst-*) — Wieder-*) — Impfpflichtigen)

geboren am 19....., in /
(Kreis)

kann wegen

ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit*) — für das Leben oder die Gesundheit
seiner*)

(Besonders gefährdete Personen in der Wohngemeinschaft des Impfpflichtigen)

zeitweilig nicht gegen Pocken geimpft werden. Demgemäß darf die gesetzliche Pockenschutz- —
Erstimpfung*) — Wiederimpfung*) bis 19..... unterbleiben.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Arztes)

.....
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

(Rückseite)

Impfpflichtige, die an akuten oder chronischen, die Ernährung beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen für die Dauer dieses Zustandes von der Impfung zurückgestellt werden. Dies gilt besonders für Kinder, die mit Ekzem, Schuppenflechte, Impetigo contagiosa, Wundsein, Lidrandentzündung, Hornhautentzündung, Ohrenfluß, eitrigen Entzündungen der Haut oder des Unterhautzellgewebes behaftet sind oder bei denen Neigung zu Blutungen oder zu Krämpfen besteht. Insbesondere sind auch Impfpflichtige, die selbst oder deren Geschwister an entzündlichen Krankheiten des Zentralnervensystems gelitten haben, namentlich wenn sich noch Resterscheinungen einer solchen Erkrankung vorfinden, von der Impfung zurückzustellen. Ebenso sind impfpflichtige Kinder zurückzustellen, wenn und solange in der Wohngemeinschaft nicht-geimpfte Kinder mit Ekzem oder Personen mit eitrigen oder roseartigen Entzündungen vorhanden sind.

Wird eine mehr als zweimalige oder im Einzelfall eine mehr als zweijährige Zurückstellung von einem impfenden Arzt beantragt, so ist die Entscheidung des Impfarztes einzuholen.